RANOZDANIA SZKOLAK Książnica Kopernikańska w Toruniu SCHUL PROGRAMME

Jahresbericht

über

das Königliche Katholische Gymnasium in Conitz

in dem Schuljahre 1844-1845,

mit welchem

ju der öffentlichen Prufung am 22. August

der Director des Gymnasiums Dr. S. Bruggemann.

Inbalt:

- 1. Heber Reals Claffen und ihre Berbindung mit Gomnaffen. Bon bem Director.
- 2. Statuten fur bas Roniglide Ratholifche Gomnafium in Conis.
- 3. Disciplinar : Befege fur Die Schuler Der Unftalt.
- 4. Schulnadrichten. Bon bem Director.

Conit.

Bedrudt in der Buchdruderei bei &. F. Darid.

1845.



KSIĄŻNICA MIEJSKA IM. KOPERNIKA W TORUNU



Heber

Real-Classen

und

ihre Verbindung mit Commasien.

Ein gutachtlicher Bericht

bon

Dr. f. Benggemann.

Heal-Claffen

three Marchinesory and Otherstandien.

In the state of the

Janes Designeration

Sinem Roniglichen Bochloblichen Provingial Schul Collegium beehre ich mich in Rolge bober Berfugung vom 3ten Dezember v. 3. gang geborfamft ju berichten, baß meine vielfachen und wichtigen Umtegeschafte, welche feinen Aufschub guliegen, mir nicht erlaubt baben, in einem umfangreichern Auffage meine Unfichten über Befen und Glieberung bes Realfchul allnterrichts niebergulegen und Diejenigen Puncte burch Grunde ju erharten, welche ich gegenwartig nur als nachte Behauptungen binfiellen fann. Ein unumwundener und freimuthiger Befenner und Berehrer bes claffifchen Alterthums und feiner Bilbung, fowie ein Gegner aller Eruggestalten auf bem Gebiete ber modernen Ergiebung und bes Unterrichts, habe ich doch die Entwickelung bes Realfchulmefens mit großem Intereffe verfolgt und von den unfere Beit bemes genden Fragen mit Lebhaftigfeit Renntniß genommen. Die Menge ber auf diefem Gebiete erfchienenen Schriften ift bereits ju einem faum gu bewaltigenben Saufen angewachsen und es erforbert fchon jest eine nicht gewohnliche Unftrengung, in der Realfchul . Litteratur bei den naber liegenden Berufbarbeiten nicht gurucfzubleiben. Greilich will es auch bier, wie in fo manchem andern Zweige bes Biffens, ben Uns fchein gewinnen, als ob von ben Schreibenden nicht felten die ju lofende Hufgabe nicht genugend erfaßt und ohne eigene Ueberzeugung und flare Unfchauung ein Chaos verschiedenartiger Erfahrungen und eine ungefonberte Daffe von Bunfchen und Soffnungen bingeftellt worden fen. Auch felbft in den neueften Sahresberichten der hoheren Burgerichulen ift ein Schwanten über Begriff, 3wed und Ginrichtung Diefer Unterrichtsanstalten nicht ju vertennen und ohne 3meifel murden bie Bes

ftrebungen ber letteren noch meiter auseinander geben, wenn nicht leitenbe Grunds fate auf amtlichem Bege gur Renntnif gebracht morben maren. Die Inftruction bom 8. Mar; 1832, die Berfugung bom 30. October 1841 in Betreff bes Lateis nifchen und die Dentichrift zu dem Untrage der theinischen Provingial: Stande pom 24. Dezember 1843 find gleichfam die organischen Grundlagen, auf welchen in Preugen ber Realfchul . Unterricht aufgebaut ift und nach welchen ber Character und Die Leiftungen ber hoheren Burgerichulen beurtheilt werden muffen. Daß bie in ben angeführten Schriftstuden enthaltenen Unordnungen als bas Ergebnig einer nur vorläufigen Pragis und Erfahrung angufeben find, welchem die bochfte Unterrichtes behorde noch nicht ben Character einer unumftofilichen Abgeschloffenheit bat beilegen wollen, darf mohl mit ziemlicher Gewiffeit angenommen werden und wird durch Die porliegenden Fragen noch mehr außer Zweifel gefest. Ich glaube Die gofung meiner borliegenden Aufgabe nicht beffer einleiten gu tonnen, als wenn ich aus der mit großer Umficht und mit gereiftem Rachdenfen geschriebenen Abhandlung des Rectors und Prof. 2B. R. Lex in Biesbaden über 3med, Ginrichtung und Rothwendigfeit der Burgers und Real Schulen Diejenigen Gedanfen gunachft aushebe, welche mir eben fo treffend als mahr ju fenn fcheinen. Das Schriftchen verdient eine forgfaltigere Beachtung, als daffelbe bisher gefunden bat; in bem 1. Befte bes 42. Bandes der Reuen Jahrbucher fur Philologie und Dadagogif von Jahn und Rlos findet fich pag. 96. nur eine Ungabe des Titels.

Seit den raschen Fortschritten — so sagt der Berfasser — fast aller Biffens schaften mahrend der letten Jahrzehnte, vor Alem aber seit den wichtigen neuen Entdeckungen auf dem Gebiete der Physik und Chemie und ihrer Anwendung auf die meisten industriellen Beschäftigungen des burgerlichen Lebens konnte der noths durftige Unterricht in den sogenannten Realsachern, wie er in den meisten Schuls austalten gegeben wurde, einem großen Theile ihrer Zöglinge nicht mehr genügen. Die Erkenntniß der Grunde und des Zusammenhangs der Raturerscheinungen fors derte bei allen Gewerben statt der früheren sclavischen Nachahmung der meist nur aus der Erfahrung geschöpften, praktischen Regel eine freie herrschaft über die Kräfte der Natur, um sie zu bestimmten Zwecken verwenden zu können. Durch

bas Beburfnig murbe bas Streben, Die Raturgefete fennen ju lernen und bie bagu erforderliche Borbildung fich zu verschaffen, immer allgemeiner, wenn auch bei ber Mebrahl mehr angeregt durch Gefahrdung ihrer Erifteng, als durch ben Drang nach boberer, intellektueller Musbildung. Die nachfte Rolge biefes aus materiellem Intereffe bervorgegangenen Treibens zeigte fich in ber verfehlten Richtung vieler neu entftans benen Schulen, welche in ber unmittelbaren Unwendbarfeit des Unterrichtoffoffes auf Die 3mede des praftifchen lebens bas allein leitende Pringip fur den Jugend Unters richt glaubten gefunden gu baben, aber gerade mit biefer Sinweifung auf bas blos Runliche ben Forderungen bes Zeitgeifies entgegenwirften, welcher burch miffenfchaftliche Bildung das induffrielle leben ju einem mehr geiftigen, idealeren gu erbeben fuchte. 3br Unterrichten war mehr ein Abrichten und mußte gu einem alles Sobere und Eble ertodtenden, groben Materialismus berabfinfen*). Die Erfabrung geigte bald bie Unhaltbarfeit eines folchen Erziehungsgrundfages und man frichte nach einem bem Fortidritte mehr entfprechenden Pringipe. Die Bolfe- und Gelehrtens Schule batten ibre Ginrichtung ju einer Beit erhalten, in welcher Gewerbe und Induffrie noch in der Rindheit lagen, und man nur den unter einem Gebilbeten perfieben fonnte, welcher fich einem burch bie vier Rafultaten einer Univerfitat porgezeichneten Berufe gewidmet batte. Die Gelehrtenschule nahm baber in ihrer idealen, miffenschaftlichen Richtung bei der Auswahl ihres Unterrichteftoffes gu menia Rudficht auf Realgegenftande und die Forderungen des praftifchen Lebens, und die Bolfsichule fonnte die Renntuiffe und Geiftesgewandtheit nicht geben, die beute von dem Gewerbftande gefordert werden. Die Ungulänglichfeit ber beffebenden Unterrichtsanffalten lag vor Mugen; aber die Idee ber bier fehlenden Schulen batte fich noch nicht gur Rlarbeit burchgebilbet. Die Erweiterung und Bermehrung ber Realfacher, welche man in den Claffen ber Gelehrtenschulen eintreten lief, mar nur eine halbe Maagregel, welche fierend in den gangen Lehrplan ber Gomnaffen eingriff, und fonnte bem Theile ihrer Boglinge, welcher fich nicht bem afabemifchen

^{*)} Wir ftimmen diefer Bemerkung in ihrem vollen Umfange bei. Die Entfernung des liber ralen Princips, im antiken Wortfinne, aus ben Bildungsanstalten lagt dieselben augenblidlich ju banaufichen Instituten herabsinfen.

Studium widmete, das nicht gewähren, was er suchte. Es zeigte sich immer beuts licher, daß hier noch eine Lucke in unserem öffentlichen Schulwesen sich finde, ein nothwendiges Glied in seinem Organismus sehle. Diesem Mangel abzuhelsen und einem Jeden aus der bürgerlichen Gesculschaft, welchen Beruf er auch ergreisen mag, Gelegenheit zu bieten, die nothige Borbildung sich zu erwerben und so einen dem gegenwärtigen Bildungsgrade des Bolfes entsprechenden Schulorganismus zum Absschluß zu bringen, ist eine Ausgabe unserer Zeit geworden. Die Erfahrung der bis jest errichteten Anstalten dieser Art ist noch zu furz und das Ergebniß ihres Wirfens noch zu unbedeutend, als daß mit Erfolg auf dasselbe hingewiesen werden könnte*).

Durch Unterricht und Gewöhnung soll die Schule die Selbsttbatigkeit ihrer Zöglinge wecken und diese zu einer Selbststandigkeit heranbilden, durch welche sie fähig werden, in einen bestimmten Beruf einzutreten und ihren kunftigen Lebenstreis verständig und sittlich zu beherrschen. So verschieden demnach die Abstusungen der bürgerlichen Gesellschaft nach ihren ungleichartigen Beschäftigungsweisen sind, eben so verschieden werden auch die Anforderungen sein, die man an die Schulen macht. Im Allgemeinen theilt sich das Berufsleben in ein niederes und in ein höheres, je nachdem es mehr die Thätigkeit des Körpers oder des Geistes in Anspruch nimmt und eben so werden auch unsere Schulanstalten in niedere und höhere, nach dem bisherigen Sprachgebrauch in Volkst und gelehrte Schulen, zerfallen mussen, je nachdem sie die Vorbereitung für den einen oder den andern Beruf sich zum Ziele

^{*)} Ift dieses Urtheil nicht vielleicht zu hart? Mehrere der nen entstandenen Realschulen haben gewiß wacher gearbeitet und das ihrem Lehrplane vorgesteckte Ziel mit gewinnender Auf, opferung und den besten Resultaten zu erreichen gestrebt. Leider aber tritt uns auch an dieser Stelle recht lebhaft das Geständnis entgegen, welches wir in den jungsten Lagen in der Aussorderung des Directors Dr. Bogel lafen: "Ihr wist ja selbst nicht, was Ihr wollt, seid uneins unter Euch selbst, und die Gesammtheit Eurer Schulen gleicht einer Musterkarte von Bersuchsanstalten, welche den weiten Naum zwischen Gomnassen und Wert, staten ausfüllen! Das nuß anders werden, wenn überhaupt noch von einer deutschen Realt und Bürgerschule die Rede sein soll."

fegen*). Eine scharfe Grenzlinie zwischen diesen Anstalten ift freilich nicht zu ziehen, aber eine jede Schule hat die eine oder die andere Richtung fich zu ihrer hauptaufgabe zu machen und ihre Schüler bis zu einer gewissen Stufe der Bildung zu führen, auf welcher sie ihre bis dahin gesammelten Kenntnisse und geübten Ferstigkeiten mit voller Freiheit anwenden konnen. Diese erreichte Sohe kann dann wieder der Anfangspunkt werden, um von ihm aus einen noch höheren Standpunkt zu erstreben.

Sowohl die Bolks als die Gelehrten Schulen geben entweder eine ganz allges meine Menschenbildung oder sie bereiten auf bestimmte, einzelne Berufsarten vor und zerfallen dadurch jede in zwei hauptabtheilungen, in Schulen für allgemeine Bildung und in Specials oder Fachschulen. In der Bolksschule geben die Elementars und niederen Bürgerschulen jene allgemeine, die niederen Gewerbschulen die Fachs oder Berufsbildung. In den gelehrten**) Schulen sind die Realschulen und die Inmasssien***), welche beide dieselbe Aufgabe haben, das jugendliche Gemüth durch wissenschafts liche Borbildung für die höchsten Ideen empfänglich zu machen und nur auf verschies benen Wegen ihr Ziel zu erreichen suchen, die Anstalten für allgemeine Bildung. Als Berufs oder Fachschulen schließen sich an die Realschulen die höheren Gewerbs oder polytechnischen Schulen, wie landwirthschaftliche, Forst, handels, Baus, Bergs, Militair Schulen u. s. v.; an die Symnassen die in der Universität vereinigten vier Fakultäten. Die Elementarschule übernimmt das Kind mit dem vollendeten sechsten und entläst es mit dem zurückgelegten vierzehnten Jahre i. Der zahlreiche

^{*)} Die Bezeichnung: "niedere und hohere Schulen" follte billig gang aus dem padagos gifchen Bereiche ichwinden, weil fie verlegend und fogar herabwurdigend ift; warum nicht bie bestimmteren Namen der Boltes ober Elementaricule u. f. w.?

^{**)} Wenn unter den gelehrten Schulen die Realfculen und Gymnaffen begriffen werden sollen, wird es wohl zuerft noch einer Berständigung bedürfen; an und für fich ift freilich nichts einzuwenden, nur muß der geschichtliche Usus aufgegeben werden, welcher der doctrina und den viris doctis einen engeren Kreis angewiesen hat.

^{***)} Rad der neueften Bezeichnung die Real, und 3deal Gymnafien.

^{†)} In einigen Staaten beginnt der elementarifde Unterricht mit dem vollendeten funften Lebensjahre. Die Kinderbewahranftalten murden die beste Bermittelung Darbieren.

Stand ber Sandwerfer fann fich mit ben Renntniffen der Elementarfchule faum mehr begnugen; in allen Gebieten der Technit ift ein Aufschwung lebendig geworden und die Bervollkommnung der Gewerbe fo wie die steigende Concurrenz nothigen felbst den Sandwerksmann, einen hoheren Standpunkt aufzusuchen. —

Muffer ber Gefchicklichfeit ber Sand verlangt bie niebere gewerbliche Thatigfeit vielerlei Renntniffe und vor allem gewechtes Rachdenten und überlegende Umficht. Diefes ift die Aufgabe ber Burgerschule, welche fur alle gewerbtreibende Stabte Beburfnif ifi*). Mus ber niederen Burgerfchule tritt ber Bogling, wenn er qu meiterer Schulbildung Rabigfeit und Mittel bat, in die niedere Gewerbichule als Rachichule. Gie gebort großeren und reicheren Gtadten an und bat ben 3med. ben Lebrling nach einem geordneten Plane und unter Unleitung ber geschickteffen Meifer in alle Theile feines ermablten Gefchafte praftifch einzufuhren und ibm bei feiner intelleftuellen und fittlichen Bildung gur Geite gu fteben. In feiner Beit ift ber angebende Jungling einer liebenden Aufficht, eines verffandigen Rathes, einer zwechmäßigen Unleitung bedurftiger, als in den erften Jahren nach bem vierzehnten. in welchen die freie Gelbfithatigfeit fich ju regen und zu entwickeln beginnt und ber Charafter fich bilden und befestigen foll **). Mit der Elementars, Burgers und niederen Gewerbichule ift der Rreis der Boltsichulen abgefchloffen. Ibrer gangen Ginrichtung nach tonnen Diefe Unftalten Die allgemeine Ausbildung nicht gemabren. welche in den Stand fest, bereinft einem groferen, boberen Gewerbe mit ben erforberlichen Renntniffen vorzustehen oder ein Ganges, bei welchem es barauf anfomme allgemeine Gefichtspunfte feffguhalten und zu verfolgen, mit Ginficht und Ueberficht ju leiten, überhaupt auf jene Bilbung Unfpruch ju machen, welche nur burch Biffen:

^{*)} Sie follte wenigstens überall durch fonntagtiche Unterweifungen in's Leben treten. Die neuesten Berordnungen unseres erleuchteten Unterrichts: Chefs werben auch auf diesem Gesbeite großen Gegen verbreiten, wenn die Communen den gegebenen Winken bereitwillig entgegenkommen.

^{**)} Bielleicht fpricht fich der Berfaffer bei einer anderen Gelegenheit deutlicher uber die in Ausficht gestellten Schulen aus. Die gu Grunde gelegten Motive verdienen felbftredend alle Anerkennung.

Schaft und Runft erreicht wird und nicht nur ju allen boberen Thatigfeiten in ber menichlichen Gefellichaft befähigt, fonbern an und fur fich felbft etwas Ebles ift und in fich ihren Berth tragt. Dur durch eine ber Burbe bes Menfchen ents fprechenbe und in ber Datur feines Befens begrundete bobere geiftige Bilbung fann Diefer Standpunft erreicht merben und bagu follen bie boberen Schulanftalten, Die nach bem in benfelben ju Grunde gelegten Unterrichtsftoff in Realfchulen und Gpms naffen gerfallen, Die nothige miffenschaftliche Borbildung geben. In ihnen follen alle in dem Bogling liegende Unlagen durch Borfuhrung der Ideale des Babren, Schonen und Guten ju einer harmonifchen Entwickelung gebracht merben. Bum Bilbungsftoffe tonnen, ba ber menfchliche Geift von bem Ctandpunite ber Wiffenfchaft und Runft nicht meniger auf Die Erforfchung ber Ratur als auf Die Erforfchung feines eigenen Innern bingewiefen ift, eben fowohl die Offenbarungen bes Sottesgeiftes in ben Gebilben und emigen Gefeten ber Ratur bienen, als bie Ers fceinungen bes Menschengeiftes in feinen bochften Ideen, wie fie in dem Gprachfchage ber gebilbetften Bolfer niebergelegt find, und ber befte Unterricht murbe ber fein, welcher beibe Stoffe gleichmäßig benutte und, alle Wiffenschaften und Runfte in bollftandiger Ausbehnung umfaffend, Die grofte Allfeitigfeit nit der hochften Einheit bes 3medes vereinigte. Doch die Rurge ber Bilbungszeit macht es und nicht moglich, bas gange Gebiet biefes unermeglichen Stoffes in allen Theilen gleichmagia gu burchwandern und nothigt uns, nach dem funftigen fpeciellen Bernfe bes Schus lers balb mehr bem einen, balb mehr bem anderen biefer Bilbunaffoffe und gugus wenden, ohne daß jedoch ber wechfelfeitigen Ergangung megen einer von ihnen gang ausgeschloffen werben burfte.

Wir brechen hier unsere theils wortgetreue theils stiggirende Darlegung der über die Arten und ben Character der Schulen von dem grundlichen Verfasser mit Warme und Rlarbeit aufgestellten Resegionen ab und überlassen unsern Lesern, den weiteren Verfolg in dem Schriftchen selbst genauer in's Auge zu fassen, aus welchem sich die Constituirung der Unterrichtsgegenstände sowohl für die Symnassen als auch für die Realschulen in ganz befriedigender Weise ergibt. Und fommt es augenblicklich mehr auf einen allgemeinen, wenn ich mich so ausdrücken darf, philosophischen Gesichts.

punct an, aus welchem fich bie Lehrobjecte fur beibe Unterrichtsanftalten confiruiren laffen. Fur bie Somnaften allein ift bies bereits fruber und nicht felten in alucke licher Reife gefcheben, wie bie Gefchichte ber gelehrten Schulen und ihrer Lections plane bartbut; fur Somnaffen und Realfchulen, als in bemfelben Boben murreinbe Bilbunganffalten, baben wir bisber eine erichopfenbe Behandlung bes in Rebe fiebenben Gegenffandes nicht ausfindig machen fonnen und baher murben wir um fo angenehmer überrafcht burch ben in bem Octoberhefte bes 9. Bandes ber Dabagos gifchen Revue von Dr. Mager befindlichen, febr fchagbaren Auffag, melder "die Ausmahl ber Lebraegenftande fur Ideal = und Real = Commaffen. Bon * * *." betitelt ift. Bu unferem Bebauern bat fich ber Bert Berfaffer nicht genannt; feiner Urbeit burfte er fich nicht fchamen, vielmehr biefelbe mit offener Stirn bem betheiligten Bublicum vorlegen, jumal ba fie verfohnend und vermittelnd gwifchen die Reprafentanten ber ftreitenden Principe gu treten obne 2meifel bestimmt und gang geeignet ift. Dogen die fieben Blatter mit Aufmertfamteit gewurdigt werben! Wir befchranten uns auf eine Mittheilung besjenigen Punctes, welcher ju bem Zwecke gegenwartiger Zeilen in engerer Begiehung fieht. Fur jeden Menfchen überhaupt gibt es nur breierlei Dbe jecte des Erfennens: 1.) Die Datur, 2.) ben Menfchen, 3.) Gott. Aber Diefe Gegens ftande haben nach der Urt ihrer Auffaffung und nach ben Gingelheiten, die ihr Wefen ausmachen, eine fo große Ausbehnung und Mannigfaltigfeit, baß ihr allmabliges Berftandniß alle Schulen ohne Ausnahme, nur in finfenmaffiger Folge, wie in concentrifchen Rreifen, nach Form und Inhalt, bon ber finnlichen Bahrnehmung bis gur bochften fpeculativen Idee, neben einander ausfuhren fonnen und muffen. Wenn bies jugegeben werden muß, wie es unlaugbar ift: fo folgt auch nothwendig, daß Die Ideal : Cymnafien nicht ohne Ratur : Wiffenschaften und die Real : Comnafien nicht ohne ethifche oder humanitats = Wiffenfchaften fein tonnen, wenn fie nicht eine große Bude in ber allgemeinen boberen menfchlichen Bildung haben und eine einfeitige fehlerhafte Richtung verfolgen wollen, welche die einzelnen Individuen ihrer Schuler fur ben funftigen theoretifchen ober praftifchen Stand eines Saupttheiles ihrer menfchlichen Erfenntniß gleich von vorne berein geffiffentlich beraubt und bas durch eine taftenmaßige Beschäftigung ju engbegrangter Thatigfeit bervorruft, wie fie nur bei Sandwerfern nothig und ratblich befunden werden fann. Die Differeng

ber Behandlung biefer Lebrgegenffande in beiben verfchiebenen Lebranffalten befieht baber nur fur Quantitat und Qualitat, eine Differeng, Die bedeutend genug fich berausstellt, ohne bag es nothig ift, die eine ober die andere Gattung ber genannten Lebrobjecte in ber einen ober ber anderen Urt bon Lehranftalten gang gu ignoriren. Denn beide Urten von Schulern, mogen fie dem praftifchen ober bem theoretifchen Stande fich zumenden, merden bereinft ju ben Gebildeten und gu ben Gelehrten geboren, nicht ju ben Sandwerfern und Tagelobnern; beiben muß alfo nicht bes fchranfter Brobermerb, fondern bobere, rein menfchliche Bilbung bas Biel ihres Strebens fein und bleiben, mobei bas befondere Sach und Gefchaft in der praftifchen Sphare bes Staates und ber burgerlichen Gefellichaft, bem fie fich widmen, nicht ausgefchloffen, fonbern nur auf eine breitere, ficherere und bobere Bafis geftellt wird. Denn biefen Unterfchied ber Stanbe bat von jeber bie Ratur gemacht und wird ibn in Emigfeit machen muffen, fo weit unfere Erfahrung reicht. Darum fagte fchon Ariftoteles in feiner Politif (VIII. 3.) in Begug auf Leben und Unterricht: "Ues berall nach bem Dugen gu fragen, gegiemt am menigften bem gebilbeten und freien Menfchen."*) Da bei ben Griechen ber freie und fimmberechtigte Burger jum Gegenfate unr ben Stlaven baben fonnte, fo ergibt fich gang Diefelbe Parallele fur das moderne Deutschland, in welchem es auch fogenannte Leibeigene gab und noch gibt, nur daß bie Leibeigenschaft jest meift aufgehoben ift, ohne bag badurch ber Stand ber Sandwerfer und Tagelohner aufgehoben werden fann. - ale angelen

Dhne mich in eine fernere Entwickelung ber einzelnen Unterrichtsobjecte fowohl fur die Symnafien als auch fur die Realfchulen einzulaffen, deren Zahl und Umfang aus den oben angedeuteten Gefichtspuncten fich ableiten ließe, glaube ich mir noch eine Bemerkung erlauben zu durfen, deren Gegenstand bis auf die jungften Lage

^{*)} To de Interv narragor ro genfunor guirra aquorter roll usyadoppigois zat roll Elev Jégois. Auch die beiden vorhergehenden Capitel find für den vorliegenden Zweck lesens, werth und finden in dem fleißigen und wohlgeordneten Werke des Prof. Biese: Die Phis losophie des Aristoteles; Bd. 2. pag. 556 ff. eine nähere Erörterung. — Die verdienstliche Bearbeitung der Staatspädagogie des Aristoteles von Dr. Alex. Kapp (hamm 1837) ist uns nicht zur hand.

feine Beachtung gefunden bat. Dag bie griechifche Sprache in ben Realfchulen nicht gelehrt mirb, ift befannt; auch wir verlangen nicht, bag berfelben eine prags nifche Stelle in ben genannten Anftalten angewiesen werbe, wie mobilebatig auch ibr Einfluß unter tuchtigen lebrern fich uber bie Boglinge verbreiten murbe; aber faft will es und bedunten, ale ob wenigstens in einer Claffe in den Clemens ten bes Griechischen, wenn auch nur in wenigen wochentlichen Stunden, unterrichtet werden mußte, um gerade bie gu einem practifchen Berufe bestimmten Gunge linge in ben Grand ju fegen, bon ben vielen bem technifchen Gemerbe angehorenben Bortern ein Bild ju geminnen und biefes burch einen orthographifchen Musbruck mieberquaeben. Bie vielfach felbft von gebilbeten Geschaftsmannern in biefer Binficht gefehlt werde, bedarf wohl feiner Ermabnung und wenn auch Gebler ber Urt junachft nur bas Muge berühren, fo befunden fie boch immer eine Lucke in ber geiftigen Entwickelung, welche nicht vorhanden fenn murbe, wenn die Schule burch rechtzeitigen Unterricht gur lebung im lefen und Schreiben bes Griechifchen verans lagt hatte. Ein anderer Mangel bezieht fich auf die Somnaffen. Wenn Diefelben. wie es in bem angeführten Auffage beift, im fprachlichen Gebiete ichon Bergangens heit und Gegenwart verfnupfen, fo muffen fie auch von ber phofifchen Ratur Renntniff geben, wie fie die modernfte Forfchung erheifcht. Siergu gebort bie Bes trachtung der Erde als Natur Rorper durch die phyfifche und mathematifche Geos graphie, mahrend die politische Geographie, welche die Erde als Wohnplat ber Menfchen und Bolfer betrachtet, gur Gefchichte ju gieben ift, Die Mathematit als Biffenfchaft ber gahlbaren und megbaren Grogen, Die Raturgefdichte ober Bes fcbreibung ber Raturproducte, die Phyfit ober Raturlebre, welche fich mit den Das turerfcheinungen und ihren Gefeten befchaftigt und endlich auch Die erften Elemente ber Chemie. Die Renntnif bes Naturlebens gebort ju ber Cphare ber allgemeinen menfchlichen Bilbung und fcon die Praris der theoretifchen Stande in ihren gebenss und Amteverhaltniffen ergibt ihre Nothwendigfeit. Aber in Umfang und Ausmahl der Gegenftande fowie in ihrer Behandlung und Unwendung auf das practifche Leben liegt der Differengpunct swifthen Ideal = und Real = Lebranftalten, welcher auf beiben Geiten noch nicht gu flarer Ginficht und Unwendung bat ges bracht werden tonnen. Es ift auch nicht ju verfennen, daß Unfange ber Chemie,

weil sie der Physik ganz unentbehrlich find, in den oberen Elossen eintreten mussen, um die Erkenntnis der Gesemäßigkeit des ganzen Naturlebens propädeutisch auf dem Ideals Symnasium abzuschließen. Denn gerade die Chemie enthält für sich einen ganz besonderen Eyclus der eigenthümlichsten Naturerscheinungen und der formliche Ausschluß der ersten Elemente würde den Naturwissenschaften ihren Schlußstein entziehen. — Geben wir die Nichtigkeit dieser Bemerkungen zu, so knüpft sich an dieselben eine practische Schlußsolge: von dem Lehrer der Physik ist zu erwarten, daß er auch in Bezug auf seine chemischen Kenntnisse einen solchen Standpunct einnehme, welcher ihn zur Ertheilung des Unterrichts in diesem Lehrges genstände besähigt. Zeit und Gelegenheit werden die beiden oberen Classen ges währen, wenn nur in Secunda zu der einen physicalischen Stunde die zweite hinzugefägt wird, welche ohnehin nicht gern für dieses Lehrobject entbehrt werden mag, wenn der Unterricht fruchtbringend und einiger Maaßen ausreichend sehn soll.

Die Frage, ob einem einzelnen Lehrgegenstande als Mittels und Ginheitspuncte ber Realfchule das gange Gewicht beigelegt werden folle, ift feit bem Befteben ber boberen Burgerschulen mehrfach erhoben worden, ohne jedoch bis auf diefen Augenblick ihrem eigentlichen Abichluß entgegengereift ju fenn. Profeffor Ralifch in ber Abbandlung ber Roniglichen Realfchule in Berlin, 1840 und mit befonderer Rucficht auf ibn Dr. Mager im Januarhefte der Padag. Revue d. 3. 1845; Director Dr. gand: fermann in bem "Erfahrungen und Bunfche, unfere Realfchule betreffend" ubers febriebenen Auffage, 1841; Infpector Biemann in dem Programm ber Realfchule im Baifenhaufe gu Salle: "über Die Ginheit best Unterrichts in Realfchulen, welche burch bas Bormalten Gines Lehrobjects erreicht werden foll," 1844; endlich Director Scheibert in ben Rachrichten uber die bobere Burgerfchule in Stettin von Tobannis 1841 bis 1844, nach ben umfangreichen und belehrenden Mittheilungen im Septemberhefte ber Pabag. Revue b. 3. 1844, baben auf Grund ibrer Funda= mental : Unficht von dem Befen und Zwecfe der boberen Burgerfchule ben einen ober anderen Gegenffand an die Spige geftellt und in bemfelben alle ubrigen Gegens ftande bes Unterrichte wie in einem Brennpuncte vereinigen wollen. Die gu unferer Renntniß gefommenen Jahresberichte ber rheinischen Realfchulen haben Die Frage

nicht eigentlich erortert, boch fcheint bas Uebergewicht auf Die Geite ber Raturs wiffenfchaften und ber Mathematit auszuschlagen. Schon in unferen obigen Res fleetionen haben wir ben Sprachen ihre Stelle in ben Realfchulen gefichert und wenn auch nur mit einem fluchtigen Worte bes Griechifchen gebacht murbe, fo ift boch felbft biefes nicht gang auszuschließen, eine wie bedeutenbe Beschranfung auch andere Begiehungen und Tenbengen nothwendig machen. In Betracht aber *), baf bie beiben alten Sprachen Die reichften Formen fur alle Rategorien bes Denfens in fich tragen und in ihrer plaftifchen Durchfichtigfeit bas Innere bes Geiffes am flarften abfpiegeln; bag ihre Claffifer fur Leben, Wiffenschaft und Runft alles auf berjenigen Stufe ber Unschaulichfeit, welche mit bem Befen ber Jugend genan sufammenfallt, enthalten, ift bie vielfachfte Befchaftigung mit benfelben fur bie flus birende Quaend jebes Ctandes ein unübertreffliches und unschatbares Gefchent bes Simmele. In biefer Befchaftigung und fortbanernben Bergleichung bes Untifen mit bem Mobernen, nicht bloß in der Mutterfprache bes eigenen germanifchen Stammes. fondern auch der bes romanifchen Rachbarftammes, bes frangofischen, liegt bie Berfnupfung ber Bergangenheit und ber Gegenwart, Die bas Biel bes gelehrten oder theoretifchen Ctandes ift, weil alle moderne Buftande best lebens und ber Biffenschaft, bes Rechtes und ber Staaten, - - nicht abgetrennte Gingels beiten find, fondern tief in das griechifche und romifche Alterthum binein ibre Burgeln treiben, und weil eine Sphare ohne die andere gar nicht begriffen werben fann. - Die lateinifche **) Sprache namentlich verbindet Die germanifche und burch

^{*)} Padag. Revue: Octoberheft 1844. G. 251.

^{**)} Wir konnen uns bei dieser Gelegenheit nicht versagen, auf die vortreffliche und reichhaltige Abhandlung des Wittenberger Programms v. 3. 1844 hinzuweisen, in welcher Director Dr. hermann Schmidt den classischen Sprachunterricht auf den Gymnasien in seinem Berhältnisse zur Gegenwart in einer hochst anziehenden und anregenden Weise bespricht. Diese wichtige Schrist hat mit Recht die Ausmerksamkeit der Schulmanner auf sich gezogen und auch bereits in der Neuen Jenaischen Allgemeinen Literatur, Zeitung 1845. Nr. 141 eine genauere Anzeige von hieche gefunden, aus welcher wir die Worte hervorheben: Meine Ansicht war und ift noch: das Deutsche soll nicht sowohl die extensive und materielle Bass, als vielmehr den intensiven und ideellen Schwerpunkt des gesammten Gymnasials unterrichts abgeben, und dies scheint mir auch der Verfasser zu wollen.

biefelbe bie europaifche Welt mit bem Alterthum; in ihr ift gemiffer Maafen bie gange Gegenwart mit ihren wichtigften Berhaltniffen und Begiehungen enthalten und und burch fie wird bie gange Reihe ber Jahrhunderte ber mittleren Beit aufgefchloffen und jum Bewuftfenn gebracht; aus ber lateinischen Sprache find die Sprachen ber bedeutenoffen Bolfer ber Reugeit wie aus einem gemeinsamen Reime berborgewachsen und felbft bie Junge ber erften unter ben bandeltreibenben Rationen unferer Sage ift nicht ohne lateinische Beimischung geblieben. Alfo bie innere Bortrefflichfeit und pollendete Durchbildung bes Gprachidioms ber lateinifden Gprache, ber grofartige und fernhafte Inhalt ihrer Erzeugniffe und endlich bie lebendigen Wechfelmirfungen swifchen ber Quelle und ihren Musfluffen gwingen und, ben Unterricht berfelben in Die Realfchule aufzunehmen und durch alle Claffen hindurchzufubren, ohne auch nur einen Bogling von ber Theilnahme an Diefem fo wichtigen Lebrobjecte gu entbinben*). Das Frangofifche und Englifche lebnt fich an den lateinifchen Sprachunters richt felbftrebend an und empfangt burch biefen bas erhellende und begrundende Element, baber auch bie filliftifche Geite und grammatifche Pracifion unter feiner Form ober Beranlaffung aufgegeben merben barf. Rach affem Ermabnten reben alfo auch wir ber lateinifchen Sprache bas Wort, ftellen fie fogar unter ben fremben Sprachen an die erfte Stelle und erwarten von ihr mefentlichen Rugen fur bie

^{*)} Die Berordnung über die Erganzung der Offiziere des stehenden heeres im Frieden und die Organisation des Cadetten, Corps sichert der lateinischen Sprache auch in diesem Gebiete eine ehrenvolle Stelle. Bgl. Padag. Rev. 1844. Octoberhest S. 293 ff. (Congreß der Phitologen in Oresden). — Neue Jahrbb. von Jahn und Kloß: Bd. 42. heft 2. S. 174 ff. Ganz besondere Beachtung verdienen die gediegenen Relationen über die siebente Bersammtung deutscher Philotogen und Schulmanner zu Oresden in den Beilagen zur Allgemeinen Augsburger Zeitung d. 3. 1844. Die Erörterungen über die Militair, Bildunges anstalten und die einschlagenden Bemerkungen über die classischen Studien sind einmal wieder ein deutlicher Wegweiser in unserer vielsach getrübten Zeit, welcher namentlich der auffeis menden Generation nicht umsonst hingestellt sehn mag! Wenn ich Prosesson an einem phis tologischen Seminar wäre, ließe ich die jungen Committionen auch einmal über den Inhalt obiger Berichte einen Bortrag halten, wenigstens träge ich Sorge, daß ein Character wie Friedrich Jacobs recht tief der jungen Erinnerung sich einprägte und der lateinische Gruß an den Beteranen der Lumanität noch lange nachlänge.

Uneignung des Frangofifchen, Englifchen und Stalienifden, tonnen aber bemunges achtet ben Ginbeitspunct fur die Realfchule in ibr nicht erfennen, wie wir ibn felbit in ber bedeutungsvollen Schwere und wohl begrunderen Dravalen; bes Griechischen und Pateinifchen auch fur bas Comnafium nicht finden. Schon Spillete fagt im % 1823: Der Unterricht im Deutschen ift bagienige, mas in ber Elementarfchule als ber Mittelpunct bes gangen Unterrichte, in ber boberen Burgerfchule aber als einer ber mefentlichften Theile angefeben werden muß, baber feht er bier billig oben an. Und in der beurtheilenden Ungeige bes erwahnten Stettiner Programms fpricht fich Dr. Mager, beffen nicht felten bas punctum saliens treffenben Muffagen und Relationen ein milberer Ausbruck gu wunfchen fenn burfte, alfo aus: Bare es nicht die edite Aufgabe einer bobern Burgerfchule, bem beutichen Burger auch feine beutsche Sprache wieder biftorifch aufzuschließen? Ronnte nicht beutsche Sprache und beutiche Litteraturgefchichte - welche nicht Ueberfegungen, fonbern Driginale lieft - und beutsche Geschichte, Gitte, Recht, Mothe, Runft, Alterthamer u. f. w. ber mabre Mittelpuntt fur Die beutiche Burgerichule merben? Burbe bas nicht wieder den Blick des Bolfes nach innen richten, und gegen bas nun einmal in ibr nothwendige Element bes Frangofifchen, wie Englifchen ein Gegengewicht bilben? Burde man aber nicht bei Diefem Buruckgeben in Die Gefchichte, Sprache, Gitte u. f. w. wieder in ben englischen und frangofischen Buftanden Die echt germanischen Buffande aufschließen, und fo eine Bermittlung bes in ber Geele, wie in ber Gefchichte Bereinzelten gefunden haben? Burbe bann nicht bas angfrigende Drangen nach fremden Buftanden aufhoren, und Gallo-und Anglomanie aufhoren, wenn ber Deutsche fich felber in feiner Entwickelung, und nicht blos beim Schopfe erfaßte? Berftande der Deutsche feine gothifden Rirchen wieder gang, aber auch gang, nach allem, mas brum, bran und brin ift; er ließe fie nicht veroden. Benn aber bie boberen Burgerfchulen nicht den Grundrif wieder aufbeden, fo wird es mohl beim Predigen in ben Rirchen bleiben, und die Reife unferer Burger pon Rom uber Paris nach London fuhrt bei Deutschland, bei ber Rirche und bei ber Predigt vorbei. - Rach meiner Ueberzeugung bat unfere feitenbe Unterrichtsbehorde bei bem Entwurfe bes Abiturienten. Prufungs , Reglements fomobl fur bie Somnaffen ale auch fur bie Realfchulen dem Deutschen fillichweigend bas Sauptgewicht beigelegt und ben

beutschen Auffat als ben Abbruck ber gangen inneren Bildung und wiffenschafelichen Reife bes ju entlaffenden Junglings angefeben wiffen wollen. Die Leiftungen in bem Gebiete ber Mutterfprache follen ben Rern ber erworbenen Renntniffe und Fertigfeifen barftellen, aus welchem fich bie letteren wie bie Bluthen aus ber Rnospe entwickeln ; felbft glangende Luchtigfeit in ber Mathematif und in ben Naturmiffenfchaften ift nicht vermogend, ben Mangel ber Bilbung im beutschen Musbruck und in ber logifchen Entwickelung eines Themas gu bedecken, und mas nuft ein Buft fremdlandifcher Borter und Redensarten ohne bas belebende, ordnende und fichtende Glement? Dem Bebret bes Deutschen gebuhrt, wenn in irgend einer Bilbungsan: falt, befondere in ber boberen Burgerfchule bas Claffen Drbinariat; ihm werde ber Unterricht im gateinischen und, wo es immer moglich ift, auch in einer neueren Sprache übertragen. Mogen anch die Mathematit und die Raturwiffenschaften einen nicht unbedentenden Sheil der Unterrichtoffunden in Unfpruch nehmen und in Bezug auf die funftige Lebensaufgabe mit Recht als mefentlich angefeben werden : bie Eprachen haben burch ibren ethifden Gehalt einen entichiedenen Ginfluß auf die Entwickelung des Charactere und auf die Beredlung bes Bergens. Das unmits telbar aus der Geele ausgebende lebenbige Wort ber Mutterfprache geht wieder gu Bergen und bewirft zwifchen Lehrenden und gernenden einen innigen Lebensproceg, welcher um fo bedeutender und andauernder ift, je angemeffener in Form und Inhalt ber Unterricht in dem angeborenen Spradidiom fich barfiellt. Doch wir brechen bier unfere allgemeinen Reflegeionen ab und wenden und jest zu ben Fragen, welche ju ben obigen Bemerkungen Beranlaffung gegeben baben, hoffend und munichend, baß bie Beantwortung derfelben bas Recht beiber Urten von Lehranftalten vertrete und bas eine Princip nicht auf Roften bes anderen in erweiternder ober beengender Deife verletes bem Drange ber Gegenwart ju gemägen, andererfelte ashalva Die

I. Ift es julaffig und rathlich, in folden Stabten, welche ein Symnasium besigen und ungeachtet eines vorhandenen Bedurfe niffes eine Realschule zu errichten nicht im Stande find, mit bem Symnasium besondere Realclaffen zu verbinden?

Es unterliegt feinem Zweifel, daß, je reiner und vollfommener ber Character

einer Lebranftalt in ber Sefffellung bes Unterrichtsplans und in ber Befegung ber einzelnen Lebrobjecte mit tuchtigen Rraften fich ausspricht, befto leichter und ficherer bas ber Chule vorgeftedte Biel erreicht werden tonne und muffe. Rnupft fich an einen folden Bortheil noch ber Umfant, bag bie Schulergahl in ben berfchiebenen Claffen ohne übergroße Unftrengung von bem Lehrer überfeben und nach einer auf Theorie und por allem auf Praxis beruhenben Disciplin geleitet werben fann, fo ift allen Unforderungen genügt, und es bangt nur noch von ber Gins und Umficht bes Borffandes ab, bas Gange nach wohl erwogenen und bemahrten Grundfaten auf einer fruchtbringenden Bahn ju erhalten und etwaige Abweichungen moglichft ges fcbieft unichablich gu machen. Die mit reicheren Gulfsquellen verfebenen Gtabte haben aus gang naturlichen Ruckfichten babin geftrebt, außer bem bereits vorbans benen Somnafium eine befondere Realfchule ju grunden und bad Gebiet beiber Uns ffalten als ein getrenntes auseinander ju balten. Um von ben erften und bebeus tenbfien Stabten unferes Ctaates ju fchweigen, welchen es bei ber gulle ibres Merars nicht fchwer werben fonnte, allen Unterrichtsbedurfniffen vollfommen ju ents fprechen, wollen wir in ihren Mitteln befchrantterer Communen gebenfen, burch beren lebhaftes Intereffe und anerfennenswerthe Musbauer hobere Burgerfchulen in's Leben gerufen worben find. Machen, Duffelborf, Elberfeld, Salle, Rorbhaufen maren fruber im Befige eines Somnafiums, als man ben Bunfch, eine Realfchule gu grunden, begte und in Ausfuhrung brachte. Unbere Gemeinden, in welchen bas Muge im Allgemeinen auf die Gewinnung einer boberen Bilbungsanftalt burch bie Unforderungen ber Beit gerichtet murbe, entschieden fich nach bem vorwaltenden Bedürfniffe entweder fur bie eine oder die andere Schule und endlich forgte man an Orten, welche bereits ein Gymnafium befagen, neben bemfelben fur Realclaffen, um einerseits bem Drange ber Gegenwart ju genugen, andererfeits aber auch bem ftabtischen Bermogen, welchem die Erhaltung der gelehrten Schule fchwer merben mochte, feine Gemalt anguthun. Die Mheinproving weiß auch fur Diefe Praxis Beifpiele gu liefern, ba Duisburg und Gaarbrucken Onmnaffen mit Reglelaffen auf. geftellt haben. In Weftphalen findet eine abnliche Ginrichtung in Dortmund, Mins ben und Bielefeld Statt, mahrend in Giegen und Marendorf reine Realfchulen ges fchaffen find. Meferis in ber Proving Pofen ift, foweit ich mich ju unterrichten

Gelegenheit hatte, bes Enmugfialcharacters entfleibet worben und die Droving Dreugen bat feine Unftalt gemifchter Tenbeng, wenn nicht bie in ben jungften Tagen in Sobenftein eröffnete Schule gu einer berartigen Berbindung Gelegenheit geben follte. Bir tonnen und bier nicht verfagen, die betreffenden Borte ber Dentschrift vom 24. Dezember 1843 noch einmal in Erinnerung gu bringen, in welchen eine fur bie Grunder neuer Realfchulen wohlzubebergigende Unficht ber bochften Unterrichtsbeborbe aufgeffellt wird: Wenn gleich nicht zu verfennen ift, bag bie boberen Burgerichulen einem in der Zeit empfundenen Bedurfnig ihre Entftehung verdanfen und beshalb auch forbernde Theilnahme finden, fo fonnen fie doch als Unftalten, welche, wie bie Somnafien, die Forderung allgemeiner Bilbung als ihre mefentlichfte Mufgabe vers folgen, nicht betrachtet werben, da fie bauptfachlich die Borbildung fur einzelne befimmte Berufsarten bes practifchen lebens beruchfichtigen, fur welche gunachft bie in ihnen erworbenen Renntniffe gefchicht machen follen. Gowie daber ihre Roths wendigfeit von ben befonderen Berhaltniffen ber einzelnen Communen und ber boberen Gemerbetreibenden in benfelben abbangt, fo fann auch ihre Erhaltung junachft nur ben babei am meiften Betheiligten überlaffen werben, jus mal über ihre Aufgabe und Ginrichtung eine übereinstimmenbe Unficht noch nicht beffeht und ihre fortschreitenbe Entwickelung erft noch die Angemeffenheit berfelben ju bemabren bat, wie auch die Somnafien erft nach langerem Befteben und nachdem uber ibre Organisation und ben Erfolg ihrer Birffamfeit feine Ungewißheit mehr obmaltete, fich ber Unterftugung aus allgemeinen Staatsfonds zu erfreuen gehabt haben. Die Entwickelung ber boberen Burgerschulen gu forbern, bat es ubrigens in einzelnen Sallen an Unterftugungen aus ber Staatstaffe, befonbers gur Unfchaffung ober Erweiterung ber Lebrapparate, auch jest fchon nicht gefehlt.

Dag bie Berbindung von Realclassen mit den Symnasien aussuhrbar ift, bes weisen die Anstalten, bei welchen die ideale und reale Richtung in getrennten Abstheilungen verfolgt wird. Auch thun die Jahresberichte dar, daß aus beiden Abstheilungen, ich meine aus dem Gymnasium und aus den Realclassen, Schüler mit dem Zeugniß der Reise entlassen worden sind. Und warum sollte auch nicht das vorgesteckte Ziel sprachlicher und wissenschaftlicher Ausbildung erreicht werden können,

menn bie combinirte Lebranftalt nach beiben Geiten bin angemeffen vertreten und ber boppelte Gefichtspunct feft im Auge behalten wird? De meniger Combinationen in ben bivergirenben Rachern angeordnet werben muffen, befto leichter werben fich Die verichiedenen Tenbengen verfolgen laffen, ober: je reicher Die Lehrfrafte auftreten und ibre Dbjecte reprafentiren, befto guverlafffger fann auf ein befriedigendes Des fultat gebaut werben. Ereten bagegen mit einem nur ichmach befetten Sommaffunt Reglelaffen in Berbindung, fo laft fich felbftrebend nur nothdurftig fur bas regle Princip Gorge tragen und bie gange Quebilbung wird mehr ben ibeellen Character an fich tragen, mabrent im umgefehrten Ralle ohne Zweifel bie reale Geite bie vorherrichende und das Symmaffals Princip überragende fenn burfte. Freilich fommt bier vieles auf ben Geift und Billen bes Borfiebers an, welcher fur eine combis nirte Unftalt meber bie fricte Dbfervang ber alten Philologen ; Schule noch bas banaufifche Element moderner Utilitat in Umwendung beingen barf. Die Untwort auf bie obige Frage murbe ich fchließlich alfo aussprechen: lagt fich aus vorhans benen Konds eine befondere Unftalt fur bie Berfolgung bes Realfchulunterrichts einrichten, fo werbe bie Berbindung von Realclaffen mit ben Gommaften vermieden : find bagegen feine Mittel jur Befchaffung einer boberen Burgerichule, mohl aber Grunde vorhauben, welche bie Musbilbung fur die hoberen Gemerbe als nothmendig ober wenigstens als munichenswerth erfebeinen laffen, um namentlich bem inbuftriellen leben in einer ohnehin armeren Gegend aufzuhelfen, fo mogen bie bereits beftebenden gelehrten Bilbungsanftalten in angemeffener Beife erweitert und mit ben erforberlichen Abparaten berfeben merben.

II. Die ift in einem folchen Falle ber Lehrplan fur die brei unteren gemeinschaftlichen Claffen gu modificiren?

Die neue Jenaische allgemeine Literatur Zeitung v. 3. 1844. Rr. 260 ff. bes spricht die "Organisation der Gelehrtenschule, mit besonderer Rücksicht auf die herz zogthumer Schleswig und holstein. Bon Dr. Friedrich Lübker. Leipzig. 1843." und enthält unter Anderem solgende Stelle: Aber ganz einverstanden ist Neferent mit der Ansicht des herrn E., die Gelehrtenschulen so einzurichten, daß die drei unteren Klassen derfelben das Bedürsniß einer Realschule, die ihre Zöglinge nach

Burufflegung ber Elementarftufe etwa bom gebnten Sabre an bis gur Confirmation führte, volltommen befriedigen. Es mare bies, fagt berfelbe (G. 65.), ,ein mehrfach gu preifender Gewinn, indem fo ber tunftige Burger neben bem bereinftigen Belehrten ober Beamten in benfelben Bahnen ber Geiftesbildung eine Reibe ber fchonften und ergiebigften Jahre hindurch fortgeführt und diefelben in Beruf und Stellung auf bem Grunde einer gemeinfamen Bildung innerlich verfobnt und gereinigt merben tonnten, jugleich auch murbe fur die Burgerbildung die mirffamfte und por affen nothwendigfte Gelegenheit, Die jest ganglich fehlt, gewonnen werben. Bu bem Enbe ließe fich noch ein etwas geffeigerter Unterricht in neueren Gprachen und Raturmiffenschaften ohne große Belaffung von Lehrern und Schulern, fur lege tere fiele ber griechische Unterricht aus, und mit bem Erfolge anschließen, baß bie auß der unteren Abtheilung ber Gelehrtenfchule entlaffenen Zbalinge mobl vorbes reitet entweder in die Erlernung eines praftifchen Berufs ober in ein Realgyme naffum, eine polntechnische Unftalt ober in eine Rachschule mit bem großten Dugen eintreten tonnten. Un die obere Abtheilung ber Gelehrtenschule aber mußte fich bann die bamit parallel laufenbe bobere Realfchule anfchliegen, beren es in einer Proving, wie die Bergogthumer Schleswig und Solftein find, wol nur eine bedurfte." Auf einem folchen Bege laffen fich bie Gegenfate gwifchen Gomnaffen und Reals fchulen muthmaaslich am beften vermitteln und bie Erfahrung beftatigt es in benienigen Statten, mo zwei folche Unftalten unter ber Leitung eines Directors vereinigt find. Auch fennen wir mehr als ein Beifpiel angefebener Rauffeute, Die es porgezogen haben, fich lehrlinge zu mablen, die in Symnafien in ber alten Beife porgebildet find, nicht aber folche, die in Realfchulen einen Unterricht genoffen batten. ber bei ber Menge ber Gegenftande und bei ber Befchranfung allerdings viel Reues in bie Ropfe gebracht, aber ihnen feine gehorige Zeit gur Berarbeitung gelaffen bat. -Die vorfichende Beurtheilung bes gelehrten und erfahrenen Prof. Dr. Jacob in Schulpforte halten wir in ihrem erften Theile unferer Unficht gang entfprechend und pflichten namentlich ber Unficht bei, bag die brei unteren Claffen mit wenigen 26. weichungen fur bas Symnafium und die Realfchute Diefelbe Ginrichtung erhalten Durften. Statt einer weiteren Darlegung mag in dem folgenden Schema die Glies

berung ber Unterrichtsgegenftande nach Claffen und Stundengahl fur beibe Unftalten aufgeftellt werden :

| Gymnasium. | Combinirt. | Healclaffen. |
|--|--------------------------|-------------------------------|
| Sexta. | Ueberall combinirt. | Gepta. |
| Quinta. | Ueberall combinirt. | Quinta. |
| and dill in bying dilliones | | The same of the same |
| | Quarta. | |
| 4 St. Griechisch. | 2 St. Griechisch. | 4 St. Frangofisch. |
| | 3 St. Deutsch. | and the state of the state of |
| | 8 St. Lateinisch. | |
| | 2 Ct. Religion. | |
| | 3 St. Gefch. u. Geogr. | |
| | 4 St. Mathematif. | |
| | 2 St. Raturgefch. | |
| | 2 St. Zeichnen. | and Market 2 to the |
| | 2 St. Gingen. | 2 St. Schreiben. |
| 4 St. | 28 St. | 6 Gt. |
| | Tertia. | |
| 8 Ct. Lateinisch. | 3 St. Deutsch. | 4 St. Lateinisch. |
| 6 St. Griechifch. | 2 St. Religion. | 4 St. Frangofisch. |
| 2 St. Frangofifch. | 3 St. Gefch. u. Geogr. | 4 St. Englisch. |
| a control of the cont | 4 St. Mathematik. | 2 St. Physif. |
| | 2 St. Maturgefch. | 2 St. Rechnen. |
| | 2 St. Gingen. | 2 Gt. Zeichnen. |
| 16 St. | 16 St. | 18 Gr. |
| | Secunda. | |
| 8 St. Lateinifch. | 3 St. Deutsch. | 4 St. Lateinisch. |
| 6 St. Griechifch. | 3 St. Gefch. u. Geogr. | 4 St. Frangofisch. |
| 2 St. Frangofifch. | 2 Ct. Religion. | 4 St. Englisch. |
| 2 Ct. Sebraifch. | 4 St. Mathematif. | 2 St. Chemie. |
| male a smild this allowed | 2 St. Physit. | 2 St. Naturgefch. |
| | eren Strekenna masin bim | 2 St. Zeichnen. |
| 18 Gt. | 14 Gt. | 18 Gt. |

Da in Gerta ber lateinifche Sprachunterricht aufangt, fo mochte ich nicht fcon in ber folgenben Claffe fur Die Realfchuler bas Frangofifche eintreten laffen, um nicht bes Rremben zu viel in furger Beit bem jungen Berftande porgufubren. Gine feffere Grundlage im Lateinifchen wird bas Fehlende im Frangofifchen in ber Quarta bald erfeten, jumal ba die Organe auch bei einem gwolfe bis vierzehniabrigen Quars taner noch beweglich und fur neue fprachliche Formen empfanglich find. Die in ber Quarta fur Die Dealschuler angefesten griechifden Lectionen, beren nur zwei find, burften aus ben im Borbergebenden angegebenen Grunden nicht feblen; mo fie indeft eine mefentliche Storung bervorbringen, mogen fie in außerorbentlichen Stunden ertheilt merden. Die in ber Tertia beibehaltenen Rechnenftunden follen ihren practifchen Werth bemabren und bie mercantilifche Geite gang befonders bes rucffichtigen. Die Raturgefchichte, Die Chemie und bas Zeichnen in Secunda rechts fertigen fich ebenfalls leicht und bedurfen wohl feiner Begrundung. Als fur beibe Schulen gemeinschaftlich ift die Mathematif in Aussicht genommen worden und gwar mit um fo großerer Berechtigung, als ber Lehrer ben richtigen Standpunct einnehmen und die Theorie mit einer angemeffenen Praxis gu verbinden wiffen wird. Aehnliches gilt von bem gefchichtlichen Unterrichte, welchen ich einem befonbers gebiegenen, mit ben Momenten bes inneren und außeren Staatenlebens mobl befannten und, wenn immer möglich, auf der Sohe rubiger und befonnener Betrachtung febenden Manne anvertraut wiffen mochte, damit eine flare Renntnig bes Alterthums wie ber mittleren und neueren Zeit von ben Schulern gewonnen murbe. Auch die Geographie bedurfte einer lebhaften Bertretung, um nicht ben in die Belt eintretenben Jungling jum Gegenstande critifirender Befpottelung ober fogar bitteren Gelachters gu machen, wie gerabe nicht felten bei ben Abiturienten ber Gymnafien mabraes nommen werden fann. Aber bergleichen Erfcheinungen entschulbigen unter Berbaltniffen die gelehrten herren, ohne ju ahnden, eine wie gerechte Burdigung ibre Cenfur bei Leuten von Berftand und Character finden!

III. Rann insbefondere der Unfang des griechifden Unterrichts ohne Rachtheil der Tertia vorbehalten merden?

Diefe in bas Befen ber Gymnafien tief eingreifende Frage muß negirt werben, wenn die alten Sprachen die Grundlage der gelehrten Bildung bleiben follen. Auch

bei unferer fesigen Ginrichtung wird nur mit Dufe ein binreichenbes Dagf von Renntniffen in biefem Unterrichtsgegenstanbe erworben und ben meiften Schulern burfte es fchmer merben, ben Unforberungen bes Reglements in ber Abgangs Brufung au entfprechen. Durch ben zweifabrigen Aufenthalt in ber unterften Bilbungffinfe ift ber Rnabe fo meit fprachlich geubt, bag er in ber Duarta eine neue Gprache bingueus fernen im Stanbe ift, welche aber auch nicht weiter binauggerucht werben barf, wenn bie Anfanggarunde mit leichterer Dube und barmlofem Ginne überwunden werden follen. Der fungehnichrige Tertianer findet fich femieriger in Die Grammatit einer fremben Sprache und jumal ber griechifchen, welche eine fefte und ungerftorbare Bafis erfordert, wenn Euchtiges aufgebaut werben foll. Die neueren Sprachen laffen fich in einer furgeren Zeit bewaltigen, weil fie unferer Dente und Empfindungsmeife naber liegen und faft alle in bemfelben Rreife von Borftellungen und Unfchauungen fich bewegen. Die gan; andere ift es mit ber griechifchen, welche gleichfam nur fluces weife erobert und durch ftete Pflege behauptet werben fann? Demnach murbe meiner Heberzengung gemäß eine Menberung in biefer Sinficht nicht zwedmäßig fenn, vielmehr glaube ich mich fur die Beibehaltung bes Griechifden in ber Quarta erflaren ju muffen.

IV. Ift eine befondere Direction fur die Realclaffen erforderlich ober fann diefelbe dem Director des Comnafiums übertragen werden?

Da der Borsteher eines Symnasiums, abgesehen von seiner Tachtigkeit in einzelnen Fachern, so viele allgemeine Bildung besiten muß, um das Wesen und den Zweck beider Anstalten gründlich erfaßt zu haben, auch von dem Vertreter so ernster Intersessen erwartet werden kann, daß er nach bester Ueberzeugung leiten und fordern werde, frei von allen einseitigen und polemischen Nichtungen, so möchte es keinem Zweifel unterliegen, daß ohne Gefahr die Direction des Gymnasiums und der Realsclassen in die Hand eines Mannes gelegt werden könne und sogar gelegt werden musse, wenn Einheit und Ordnung erhalten werden sollen. Die Erfahrung lehrt, daß der Gedanke aussührbar ist; wer unter den Schulmannern kannte nicht das Friedrichs Wilhelms. Symnasium, die Realschule und die Elisabeth. Anstalt in Berlin? Sie alle werden von einem Manne geleitet und genießen, wie aus den Jahresberichten zu sehen ist, allgemeines Bertrauen. Warum sollte nicht Aehnliches unter ähnlichen Voraussetzungen Statt sinden können? Ein hinreichendes Maaß von Kenntnissen, Character und beharrlicher Wille haben noch nie ihr Ziel versehlt.

Conig, den 31. Marg 1845. gedann mittel and ber

anderen tilmen Beier apreif admillerente ber unflamme Dr. J. Driiggemann.

ment bit allen Sprachen bit Commany (Second Cilbung bieren Legis, Such

Statuten

für

das Königliche Katholische Gymnasium

webnen, und bul Garat tenan eine Merichtungen gestöre wirde.

Das unterzeichnete Ministerium bestätigt hierburch auf ben Bericht bes Konigs lichen Consistorii und Provinzials Schuls Collegii zu Danzig nachstehende Statuten für bas Königliche fatholische Symnasium zu Conig:

burch unabwenbbare Umffande ein aug. Dild Gper holymangel eintritt. Die Buffiche

Das Symnaftum hat einen Director und fieben ordentliche Lehrer fatholischer Confession, von welchen die drei ersten den Titel Oberlehrer, die drei legten den Titel Unterlehrer führen, und einen besondern Religions Lehrer geiftlichen Standes. Den Religions Muterricht der evangelischen Schüler beforgt ein zu diesem Zwecke remunerirter außerordentlicher Lehrer, und den Gesange, Zeichnens und Schönschreibs Unterricht ein besonderer Bulis Lehrer. — Alle Lehrer muffen ihrer Confession gemäß ein anständiges, unsträfliches Leben führen.

S. 2.

Befoldung. Die Zahlung ber Gehalte gefchieht in vierteljahrigen Raten praenumerando burch bie Symnasien = Raffe.

S. 3.

Die Amtswohnungen und die Beschaffenheit berselben hangen von den nahern Bestimmungen des Roniglichen Consistorii ab, und treten hierbei diejenigen Bestimsmungen ein, welche von der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 23. April 1823. I. Rr. 195. mitgetheilt worden sind. Bauliche, von der Gymnasien, Kasse zu bestreitende Bedürsnisse in den Amtswohnungen mussen daher dem Director von den einzelnen Lehrern schriftlich namhaft gemacht werden, welcher deren Untersuchung durch den Königlichen Bau. Dissianten veranlaßt, und dessen Anschläge an die Ronigliche Regierung zu Marienwerder einsendet. — Jeder Lehrer nuß sich übrigens auf das angewiesene Amts. Local beschränken, dasselbe im Stande erhalten, nicht verswohnen, und dafür Sorge tragen, daß die Schulgange nicht verunreinigt werden, noch die Schule durch häusliche Verrichtungen gestört wird.

S. 4.

Un Deputat, Holz erhalt ber Director jahrlich 20, ber erste Dber Lehrer 15, ber zweite 14, der dritte 5, desgleichen der Religionslehrer 5, sowie der erste Unterslehrer 5 Rlafter. Die Berabfolgung geschieht auf Beisung des Directors durch den jedesmaligen hausmeister, und geht die heihung der Classenstuben vor, falls durch unabwendbare Umstände ein augenblicklicher holzmangel eintritt. Die Aussicht über die 36 Rlaftern Classenholz hat der Director allein zu führen, und ist darüber feinem Lehrer irgend eine Art von Rechenschaft zu geben schuldig, wenn er nur das für sorgt, daß die Classenstuben gehörig erwärmt sind.

S. 5.

Der bem Director und ben brei Dberlehrern bewilligte und überwiesene Untheil Gartenland beim Convict ju St. Augustin muß von den Betheiligten felbft umgaunt

und in Zaunen unterhalten werben. Die Umgaunung ber baran fiehenden Baums schule, als jum Paupernhause bei St. Augustin gehörig, wird aus den Einnahmen bieses hauses bestritten und baraus unterhalten. Den Streifen Land entlang der Mauer bes Gymnasii an dem sogenannten Ziegelsee erhält der jedesmalige Religionss lehrer zur etwanigen Benugung, muß aber die Pforte zum gemeinsamen Wassers gange offen lassen.

S. G.

In Anfehung ber Ernennung und Anstellung, sowohl bes Directors als ber fammtlichen Lehrer wird es nach ben fur die übrigen Koniglichen Symnafien bestehens ben Borfchriften gehalten.

S. 3.

Bei jeder eintretenden Bacang einer Lehrerftelle muß ber Director dem Konige lichen Consistorio fein Gutachten darüber einreichen, welche Lehrfrafte der gegenwars tige Zustand der Anstalt überhaupt und die erledigte Stelle insonderheit vorzüglich erheischt.

S. S.

Das Verhaltniß des evangelischen Religions Lehrers zur Unstalt bestimmt die Ministerial Berfugung vom 13. Juni 1822 und des Koniglichen Confisoriums vom 6. Juli besselben Jahres.

S. 9.

Die Sulfslehrer fur ben Gefang-, Schreib- und Zeichnen-Unterricht nimmt ber Director mit Genehmigung bes Roniglichen Confistorit halbjahrlich ober jahrlich an, und find biefe gang ben Weisungen und ben Vorschriften bes Directors untergeordnet.

§. 10.

Gin Gleiches gilt bem Sausmeifter, welcher im halbjahrigen oder jabrigen Bers

bing bom Director angenommen wird und allein von ihm die nothigen hauslichen und amtlichen Weifungen und Unordnungen erhalt.

Maner bee Commofit an bem fogenan. In 3.2 liee erbalt ber jebedenalige Religionds

Jum Rirchendiener mahlt ber Religions, Lehrer mit Genehmigung bes Directors einen zuverläffigen, ordnungsliebenden und anerfannt treuen Schuler aus den mitteleren oder oberen Claffen.

and the miles made and the same S. 12.

Der Director führt über fammtliche Gymnafial Gebaube die Aufficht, auch über die Rirche und beren Inventar, besgleichen über die Anordnungen beim Gottesdienste. Wenn bem Religions, Lehrer hierin irgend eine Abanderung nothig duntt, so hat sich derselbe an den Director zu wenden. Das Rirchen Inventar ift der jedesmalige Religions Lehrer verpflichtet auf Weisung des Directors zu übernehmen, und ift bafür verantwortlich; er muß den Director bei Zeiten aufmertsam machen, wo schadhafte Gegenstände zu verbessern oder neu anzuschaffen sind.

Die Bestreitung großerer Erforderniffe muffen durch den Director bei ber bors gesetten Behorbe nachgesucht werden.

S. 13.

In Betreff ber anzuschaffenben Lehrmittel fur die Lehrer Bibliochef macht jeder Lehrer in der Lehrer Bersammlung feine Borschläge, oder reicht fie in außerordents lichen Fällen anderweit schriftlich dem Director ein, welcher nach Ermeffen der Ums ftande fur die Unschaffung berfelben aus den jahrlichen Etatsgeldern forgt.

S. 14.

Die Bucher ber Lehrer Bibliothef werden wochentlich in einer naher zu befiims menden Stunde unter der Aufficht des Directors oder des Mitgehulfen der Biblios thet gewechfelt, und werden folche in ein dazu bestimmtes Buch von dem anwesenden Director oder Mitgehutfen der Bibliothet eingetragen und beim Zuruckbringen gelofcht.

jenigen Lebrer, welche in ben brei . 21 n. Beffen bie beutsche Sprache in lebren

Ein an den Lehrmitteln verurfachter anderweiter Schaben, als der bes gewohns lichen Ubnugens beim Gebrauch, wird von dem Beranlaffer erfest.

16. Ilai abet ober ole Bertrade . 16. S. 16.

Alle Jahre werden wenigstens einmal fammtliche Bucher auf Weifung bes Dis rectors zusammengestellt, ihr Zustand untersucht und verbessert, und das Nothige darüber im Inventar angemerkt.

S. 17.

Die Bibliothek sowohl als die fammtlichen Lehrmittel ber Unstalt befinden fich unter bem Berschlusse des Directors, welcher beständiger Bibliothekar ift. Die Stelle bes Bibliothek. Gehulfen wechselt unter den übrigen Lehrern nach den Bestimmungen des Directors. Die besondere Aufsicht über den mathematischen und physikalischen Apparat führt indessen der jedesmalige Lehrer der Mathematik und Physik, welcher zu diesem Zwecke einen eigenen Bibliotheken, Schlussel unter Berantwortlichkeit seis nes Gebrauchs erhalt.

S. 18.

Das Archiv der Schule führt der Director allein.

S. 19.

Die Anschaffung ber Schuler, Lefebucher beforgt ber Director, wenn eine Geld, fumme bagu von Seiten ber Deborbe überwiesen worden, ohne weitere Rucksprache, lagt bie Bucher burch einen Primaner oder Secundaner eintragen, auf seine Beisung verabreichen, zur gehörigen Zeit einfammeln und zu einer jahrlichen Nachsicht zusams menstellen.

ber Enbprufung, urbit anteren ib. OSref. bem erheblichen Ereigniffen bemertt

In der Bahl der Eduler : Lefebucher unterftugen ben Director vorzuglich bie:

jenigen Lehrer, welche in ben brei oberen Claffen bie beutsche Sprache gu lehren baben.

Uchen Abnugens beim Gebrauch, wirbits big Beranlaffer erfest.

Die Aufsicht über die Benutung des Schüler. Claviers und die Noten überträgt ber Director bem Gulfslehrer des Gefanges.

rectore gusammengeftelle, ihr Buftanige ter got und verbefferes und chadidiofeine

Bum Unterrichte auf bem Symnafium werden Rinder driftlicher und jubifcher Eltern zugelaffen.

alle Die Williams Lemonds ofe Breiter Bond der Berthall bert Almedall Britisten fich

Bur Aufnahme gehort, daß ein Rnabe fertig Deutsch und Latein lesen, schreiben und die vier Species technen konne, und in der Negel nicht unter 8, oder fur Sexta nicht über 16 Jahr alt sei.

S. 24.

Die nothige Prufung jur Aufnahme der Schuler fur die 4 unteren Claffen des Cymnasii vollzieht der Director entweder allein, oder zieht die dabei intereffirten Lehrer hinzu. An der Prufung fur die beiden oberen Classen nehmen stets alle Dbers lehrer Antheil.

Sie Maffelding ber Schiffer for Song out Director, wirm rige Ciche

Ein jeder Schüler ber Unstalt wird bei feiner Unfunft von dem Director in bas Album eingetragen, welches die vollständige Angabe seines Ramens und Alters, so wie des Standes seiner Eltern oder Bormunder und des Aufsehers, welchem der Schüler wird übergeben werden, enthält. hinter einem jeden Ramen bleibt so viel Raum offen, daß darauf der fünftige Abgang von der Schule und das Ergebnis der Endprüsung, nebst anderen ihn betreffenden erheblichen Ereignissen bemerkt werben konnen.

naffale Rirde boran, melder olle 1.32 for Coulter beimobnen. Mourag und

Die Cape bes Schulgelbes bestimmt unter Genehmigung bes unterzeichneten Ministerii bas Ronigliche Confistorium nach Ermessen ber Umstände, wobei auf bie Vorstellung bes Directors und ber Lehrer Dersammlung Rucksicht ju nehmen ift.

S. 27.

Die Ausnahme einzelner Schuler von den Gefangubungen und dem Zeichnens Unterricht hangt von dem Ermeffen des Directors ab; von den Schreibstunden, welche auf die drei unteren Classen zu beschranten find, darf aber fein Schuler auss genommen werden.

S. 28.

Stirbt ein Schuler, fo begleitet ihn das ganze Symnafium gur Rube. Der betreffende Religions : Lehrer halt ihm eine Grabrede und fein Lod wird bei feinem Namen im Album verzeichnet.

. 29.

Die ordentliche Schulzeit ift in den Wintermonaten Vormittags von 8 — 12, in den Sommermonaten von 7 — 11, Nachmittags aber stets von 2 — 4 uhr. Mittwoch und Sonnabend ift der Nachmittag frei, und wird besonders den technischen Uebungen zuzueignen sein.

S. 30.

Die Abganges Zeugniffe ber Schuler werden auf den Grund ber Urtheile berjes nigen Lehrer, welche in der Classe, aus welcher der Schuler abgeht, unterrichten, von dem Director ausgefertiget. Bei der Anfertigung der Abiturienten Zeugnisse wird nach den darüber festgesetzten Vorschriften verfahren.

surrounte dans bisidited undellaliste S. 31.00 chilans due fil reprint and

Dem taglichen Unterrichte geht Dienftag und Freitag die Deffe in ber Gnms

nafial Rirche voran, welcher alle katholischen Schuler beiwohnen. Montag und Donnerstag wird der Unterricht Punkt 8 Uhr mit einem gemeinschaftlichen Morgens gesang von den Schulern aller Classen begonnen, worauf der Director den Schulern etwanige neue Verhaltungsregeln, Vorschriften der Behörde und bergleichen bekannt macht. Mittwoch und Sonnabend halt jeder Lehrer zu Anfang der ersten Lehrstunde in seiner Classe ein Morgengebet.

S. 32.

Bur nothigen Vorbereitung ber griechischen Lectionen mittelft ber Claffen = Worterbucher ift die Stunde von 4 - 5 bestimmt, fo daß alle Claffen um 5 Uhr vom hausmeister geschloffen werben.

S. 33.

Der Director ist zu 10 — 12, die Oberlehrer von 18 — 20, die Unterlichrer von 22 — 24, der fatholische Religions, Lehrer zu 12 — 14, der Gulfslehrer von 24 — 26 wöchentlichen Lehrstunden, und Letterer auch zur Leitung des Gefanges beim Gottesdienste verbunden. Während einer Abwesenheit oder Krankheit des Directors übernimmt der erste Oberlehrer die einstweilige Leitung des Ganzen nach der ihm vom Director gegebenen Unweisung. Ift einer der Lehrer frank, so verstheilt der Director auf eine angemessene Urt die unbesetzten Lehrstunden unter die übrigen Lehrer der Anstall.

S. 34.

Der Director leitet unter ber unmittelbaren Aufficht bes Koniglichen Confiftorii bie gange Schule, sowohl in wiffenschaftlicher als sittlicher hinficht, und ift zugleich ber erfte Lehrer berfelben.

S. 35.

Der Director ift auch zugleich Borftand bes Koniglichen Convicts und Pauperns baufes bei St. Augustin.

feine Couler ob, unbefchabet ber 36 . 3 d Diertord. gu biefem Cabymid

Alle Schuler werben in 6 Claffen eingetheilt, mit bem berfommlichen Ramen Prima, Secunda 2c. 2c. bis Sexta.

Chornede monifich ihre Bebeitebelle . Ed. . Das mit einer ben beiten febete

Ueber alle Schuler ber Unffalt werden jahrlich wenigstens drei offentliche Censfuren gehalten, in welchen jeder Schuler eine eben fo ftrenge als treue Burdigung des Geleisteten oder Unterlaffenen schriftlich erhalt, welche Censur er dann von feinen Eltern oder Ungehörigen unterschrieben juruckbringt. Bei Ertheilung der Censuren ift auf das Urtheil des Classenlehrers vorzüglich zu achten, wenn gleich das gesammte Urtheil aller Lehrer das eigentliche Ergebniß erzeugt.

S. 38.

Einer jeden der feche Claffen fieht ein befonderer Claffenlehrer oder Ordinarius vor, wozu derjenige Lehrer zu mahlen, welcher entweder die meiften oder wenigstenst einige haupt. Segenstände in diefer Claffe zu lehren hat. Derfelbe ift in wissenschafte licher und sittlicher hinsicht die nachste Instanz und der vaterliche Freund und Buhrer dieser Classe.

randen ale tue chen tala dad bar S. 39. brend bellalle des daffall ett

Alle Schuler und beren Angehörigen fonnen zwar bem Director jederzeit ihr Anliegen vortragen, die Schuler jeder Claffe haben fich aber damit zunächst an ihren Claffenlehrer zu wenden. Diefer halt über jeden Schuler ein Verzeichniß seines sittlichen und wiffenschaftlichen Wandels, welches in amtlicher Rücksprache zu Grunde gelegt wird. In dieses Buch sind auch die außeren Verhaltniffe, seine herfunft, Verhaltniffe ber Eltern, Wohnung in der Stadt, einzutragen, um eine vollkommene Uebersicht über jeden Schuler zu haben.

S. 40.

Dem Claffenlehrer liegt junachft die fittliche und wiffenschaftliche Beauffichtigung

feiner Schuler ob, unbeschabet ber Aufficht bes Directors. Bu biesem Endzweck besucht er von Zeit zu Zeit ihre Wohnungen, besonders berer, welche ihre Eltern nicht am Orte haben, sett sich mit letteren nothigenfalls auch schriftlich in Corressondenz, beaussichtigt und ordnet den Privatsleiß der Schuler, laßt sich zu diesem Endzwecke monatlich ihre Arbeitsbucher nach Hause mitgeben, und sucht jeden schäles lichen Einfluß von ihnen abzuwenden. Aus diesen Arbeitsbuchern ergiebt sich theils die Ordnungsliebe, der Fleiß und die Fortschritte der Schuler, theils sehen sie auch den Elassenlehrer in den Stand, zu ermessen, ob der Schüler nicht durch Jusammentressen verschiedener gleichzeitiger Arbeiten überladen werde, worüber dann mit den andern Lehrern Rücksprache zu nehmen sein wird. Auch auf diesenigen Schüler, welche ihre Eltern am Orte haben, sucht der Elassenlehrer seinen Einfluß wohlthätig zu verbreiten, und sest sich dazu mit den Eltern in nähere Berbindung, welche die wohlthätigen Zwecke hierin nicht verkennen werden.

S. 41.

Die Claffenlehrer laffen fich auch angelegen fein, bag bie vierteljahrige Cenfur in die Sande der Eltern, Bormunder und Angehörigen gelange, und von diefen unterschrieben guruckgebracht werde.

S. 42.

Der Einfluß bes Claffenlehrers hebt übrigens bas nicht auf, mas ein anderer Lehrer in bisciplinarifcher Sinficht über ben Beauffichtigten verhängt. Auch nimmt ber Claffenlehrer unter feiner Bedingung von dem Beauffichtigten Rlagen über einen Mitlehrer an, sondern gehören diese ausschließlich vor ben Director.

S. 43.

In Unsehung ber Convictoren und Pauperschuler bei St. Augustin hat ber Claffenlehrer fich in allen wichtigen Angelegenheiten mit bem Borfteber biefer Anftalt in nabere Beziehung gu fegen.

S. 44.

Da, wo ber Director eintritt, ruht bie Disciplinar Gemalt einzelner lebrer.

S. 45.

Der allgemeine Babeort im fogenannten Monchenfee wird vom Magiftrate ber Stadt Conit bestimmt, und durfen die Schuler feinen andern besuchen; die Zeit bes Babens und die Aufsicht babei bestimmt und beforgt ber jedesmalige Claffenlehrer.

s. 46.

Diefe Claffenlehrerschaft bauert immer burch ein ganges Schuljahr. Auch bes balten Die Schuler fo lange, als es nur die übrigen Umftande gestatten, benfelben Claffenlehrer.

S. 47.

In Betreff ber Aufficht und Sandhabung ber Ordnung unterftagen die einzelnen ordentlichen Lehrer ber Anftalt ben Director in ber Urt, daß fie wochentlich mit ber außeren Aufficht über die fammtlichen Schuler wechseln.

Diefe Mufficht befchrantt fich vorzuglich :

- 1.) auf ben Gottesbienft am Conntage und in ber Boche; ben uber bie evans gelifchen Schuler beforgt ihr Religiones gehrer; -
- 2.) auf die Sandhabung der Ordnung im Schulgebaude vor Anfang ber Lehrsftunden, in der Zwischenzeit, besonders zwischen der zweiten und dritten Stunde Bormittags, besgleichen am Ende der Schulftunden. Gewöhnliche Borfalle schlichtet er sofort, ungewöhnliche bringt er zur Entscheidung an den Director;
- 3.) auch liegt es bem bie Woche habenben Lehrer ob, bei bem Morgengefange Montag und Donnerstag gegenwartig ju fein, und ihn ju bestimmen, falls ber Director nicht felbst gegenwartig ift.

S. 48.

In Ansehung bes Ganges und ber Art und Weise bes Unterrichts geben im Allgemeinen bie fur die Roniglichen Symnasien überhaupt bestehenden Vorschriften bie Norm.

S. 49.

Das, was in Betreff bes Lectionsplans im Allgemeinen und jedes einzelnen Lehrzweiges insbesondere entweder durch hohere Vorschriften oder durch die Lehrer, Berfammlung oder auch durch besondere Erganzungen des Directors bestimmt und angeordnet worden, hat ein jeder Lehrer auf's Gewiffenhafteste zu beobachten, und darf sich keine Abweichung, weder in der Lehrzeit, noch in dem Lehrgegenstand, noch Lehrmittel ohne Vorwissen des Directors erlauben.

S. 50.

In ben Unterrichtsftunden ift forgfaltig alles zu vermeiden, was zu einfeitiger feindfeliger Behandlung der verschiedenen religiofen Anfichten führt. Sang vorzuge lich ift bies aber in den beiderseitigen Religionsstunden felbft erforderlich.

S. 51.

Den fatholifchen Religionsstunden durfen Schuler nicht fatholifcher Eltern ohne fchriftliche Erlaubniß ihrer Eltern oder Bormunder nicht beiwohnen.

S. 52

Obgleich die täglichen mundlichen Antworten und Arbeiten die Art und Beise und die Tiefe des Eindringens in die einzelnen Lehrgegenstände beurfunden, so ist doch noch ganz vorzüglich auf stusenmäßig folgende schriftliche Ausarbeitungen in allen hauptgegenständen forgfältige Aussicht anzuwenden. Die Ausgaben dazu sind bemnach der sedesmaligen Bildungsstuse angemessen und planmäßig zu wählen, und dabei nicht nur auf erschöpfenden Sachreichthum, sondern auch auf die Negeln des guten Ausdrucks zu achten, und die Arbeit verbessert, mit einem kurzen Urtheil bezgleitet, dem Schüler zurückzugeben, das Ergebniß aber sich besonders anzumerken, so daß der Lehrer am Ende des Quartals eine vollständige und genaue Uebersicht aller Leistungen eines Schülers auch hierin besigt. Kommen metrische Versuche auch seltener vor, so durfen sie doch nicht ganz übergangen werden. Zeigt ein Schüler

wahrhaft poetifche Unlagen, fo wird ber Lehrer biefe gemiß mit Bergnugen außer ben Schulftunden und ohne Beeintrachtigung berfelben ju leiten miffen.

S. 53.

Damit die Lefung deutscher Werte ununterbrochen und planmaßig geschehe, so sollen die Lehrer, welche die deutsche Sprache von Quarta an zu lehren haben, bei ihren Schulern die Benugung der Schuler-Bibliothet fich befonders angelegen sein, und fich die Titel ber gelesenen Bucher mit furzer Angabe bes Inhalts von Zeit zu Zeit vorlegen laffen, fich mit ihnen hieruber mundlich besprechen, und fie in Bezug auf ihre schriftlichen Auffäge auf ihre Bedursniffe besonders ausmertsam machen.

eneschelbend, fur welche ber Director, seine Selmme abgegeben bat. Dem Director

Jeber Lehrer laft in ben drei oberen Classen sowohl in den Sprachen, als in ber Mathematik monatlich feine Schuler eine Probe-Arbeit fertigen, welche jedoch nicht über 2 Lehrstunden einnehmen darf. Diese wird dann dem Director, von dem Lehrer verbessert und mit kurzem Urtheile begleitet, übergeben. Auch erhalt der Director zur Uebersicht bes Gesammtwirkens und Fortschreitens des Ganzen am Schlusse eines jeden Quartals die Ueberschriften fammlicher schriftlichen Arbeiten.

S. 55.

Der Director beruft fo oft, und wenn er es nothig findet, mindestens aber monatlich einmal, Lehrer. Berfammlungen, in welchen er den Lehrern die amtlichen hoheren Berfügungen, so wie seine Unsichten und Bunsche über den Zustand der Unstalt mittheilt. Jeder Lehrer ist verbunden, der Versammlung beizuwohnen, und Alles, was das Bohl der Unstalt fordert, hier zur Sprache zu bringen. Außerdem fann jeder einzelne Lehrer mit Angabe der Grunde beim Director auf eine Lehrer. Berfammlung antragen, welche den Umständen gemäß so bald als möglich abgehalten wird. Benn aber der Director den Gegenstand nicht zur Lehrer. Berfammlung ges eignet erachtet und der auf lestere antragende Lehrer sich nicht bei den Maakregeln

ober der Entscheidung bes Directors beruhigt: fo fieht ihm frei, unter Darlegung ber Grunde diese Ungelegenheit an die vorgeordnete Behorde durch den Director gu bringen, welcher diesen Bortrag unter Darlegung seiner Gegengrunde an die gedachte Behorde gu befordern hat.

S. 56.

Bu ben Verathungen ber Lehrer Versammlungen gehören, außer ben einzelnen Lehrgegenständen und deren Einrichtung und der Schulzucht, die Entwerfung des Stundenplans, die Versehnug der Schuler, die Anordnung der Prüfung, und übers haupt Alles, was den Zustand des Symnasie betrifft. In der Lehrer Versammlung entscheibet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist diejenige Meinung entscheidend, für welche der Director seine Stimme abgegeben hat. Dem Director sieht überdies in dringenden Fällen die Befugniß zu, auch gegen die Stimmenmehrs heit zu entscheiden und zu handeln; jedoch muß derselbe über jeden solchen speciellen Fall unverzüglich unter Sinreichung des darüber aufzunehmenden Protofolls an das Königliche Consistorium aussührlich berichten. Was in der Lehrer Versammlung sestgesetzt worden, ist für jeden Lehrer der Anstalt Vorschrift, und der einzelne Lehrer darf in seinem Lehren und Wirken nicht davon abgehen, noch weniger sich dagegen Bemerfungen oder gar Aussälle vor Schülern erlauben.

S. 57.

Jeder Lehrer muß seine Unterrichtsstunden mit dem Glockenschlag anfangen und schließen. Zwischen Lehrstunden findet fein Zwischenraum statt, und die Lehrer sind verbunden, sich in der Classe abzulosen, und für jede Unordnung im Unterlassungssfalle verantwortlich; auch hat jeder Lehrer beim herausgehen der Schüler die Classe zulegt zu verlassen.

arthograph deflating at a class of the S. 58.

Der Director befucht, fo oft er will, ohne Beiteres die Claffen, und ift hierzu monatlich wenigstens einmal verbunden.

an han gang verfehlt web) ober in .60 . Immerge verte von ben gegebene

Jeder Lehrer ift verbunden, wenn er entweder in Vetreff eines Unterrichtsgegenftandes ober in der Behandlung deffelben oder bei der Schulzucht und dem fittlichen Verhalten einzelner Schuler einen Uebelstand bemerkt, und ihn durch feinen Einfluß nicht felbst beseitigen fann, dem Director ungefaumt, unter Angabe der naheren Verhältniffe, davon Anzeige zu machen.

S. 60.

Jeber Lehrer ift ferner verpflichtet und befugt, Unarten und Unregelmäßigkeiten ber Schuler, die in feiner Gegenwart geschehen, durch fein Ansehen zu unterdricken, wenn derjenige Mitlehrer, welcher die nahere Berpflichtung dazu hat, nicht anwesend ift.

s. G1.

Der Cenfur fowohl, als jeder anderen Schulfeierlichkeit wohnen alle ordentlichen Lehrer ununterbrochen bei. Werden den Schülern bei den Cenfuren öffentliche Vorhaltungen gemacht, fo muffen diese zwar streng, aber mit dem vorwaltenden Tone vaterlicher Milde geschehen.

S. 62.

Jeber Lehrer muß sich ben guten und wissenschaftlichen Geift feiner Schuler möglichst angelegen fein lassen, und so viel als möglich mit gleichförmigem Ernst auf ihr Gemuth wirken, und sich daher jeder leidenschaftlichen Rede vor den Schulern enthalten. Wirft indeß auf einen Schuler die gewöhnliche Schulstrafe nicht, so bleiben allerdings nur forperliche Strafen anzuwenden übrig, die aber in den drei oberen Classen durchaus nie ohne Borwissen und Genehmigung des Directors, und auch in den anderen Classen nur, wenn sie zu leichteren Strafen dieser Art gehören, vollzogen werden durfen. Die Carcerstrafen und das Nachsitzen in den Classen darf ebenfalls nie ohne Borwissen und Genehmigung des Directors verhängt werden. Ist aber der Unsteiß eines Schulers so groß geworden, daß der Zweck des Unterrichts

an ihm ganz verfehlt wirb, ober wird die Schulzucht burch bas von ihm gegebene bose Beispiel gefährdet; sind endlich die angewandten Strafen ohne Erfolg geblieben, so ift die Entfernung eines solchen Schulers aus der Anstalt allerdings zulässig, jes boch allezeit nur als lettes Mittel nach vergeblich versuchten anderen Mitteln und nach gewissenhafter reiflicher Erwägung aller Berhältnisse, so wie nur dann anzus wenden, wenn der Director mit der Mehrzahl der ordentlichen Lehrer darüber eins verstanden ist, wie denn auch die Eltern des betreffenden Schulers davon zeitig in Kenntniß gesest werden muffen. Außer jenen Fällen konnen unter eben diesen Bestimmungen auch Schuler, welche in einer der drei unteren Classen zwei Jahre, in der Tertia aber drei Jahre gesessen, und feine Aussicht zur Bersesung geben, als für ein Symnasium nicht gehörige Subjecte zurückgewiesen werden.

S. 63.

Will ein Lehrer eine Claffenstube jum Privatunterricht gebrauchen, so hat er ben Director barum zu ersuchen, und bafur Sorge zu tragen, daß weder in der Zwischenzeit Unordnungen vorfallen, noch die Schultische, Bante, Eintenfässer, Rarten und bergleichen verletzt werden, und ift er für etwanigen Schaden verantwortlich; nach 5 Uhr im Winter und nach 6 Uhr im Sommer darf ein solcher Unterricht in einer Classe aber nicht eintreten.

S. 64.

Da jeber Lehrer eine feinen Verhältniffen angemeffene Befolbung vom Staate genießt, und daburch vor Nahrungsforgen gesichert ist: so wird mit Necht erwartet, daß auch jeder Lehrer seine Kraft gang und allein dem öffentlichen Unterrichte widme, und sich demfelben nicht durch Privatunterricht entziehe. Einzelnen Schülern seiner Classe unentgeldlich privatim nachzuhelsen, wird als lobenswerther Eiser Unerstennung finden, für Geld aber darf fein Lehrer seinen eigenen Schülern sogenannte Correpetitions-Stunden geben, welche vielmehr ganglich untersagt werden.

Bormeffen und Ben. 68 und bereinen verhangt menten.

Beder Lehrer muß fich nicht nur ben Unterricht und bie Erziehung ber ihm anver-

trauten Jugend aus allen Rraften angelegen fein laffen, sondern sich auch befleißigen, durch rechtschaffenen und tadellos sittlichen Bandel seinen Schulern Borbild zu fein; grobe Bernachlässigung dieser Pflicht, gegebenes schweres Aergernis oder unsittliches Betragen, oder gemeiner Umgang zieht ausdrückliche Disciplinar Strafe und, dem Befinden nach, den Berlust des Amtes nach sich. Für ein schweres Aergerniß ist es zu halten, wenn katholische Lehrer in kirchlich verbotenen Graden heirathen, ohne Dispens der geistlichen Oberen ausgewirft zu haben, oder sonst in kirchlich ungultiger Ehe leben und nicht zu den Sacramenten gehen.

einen bie Coule naber angebenben (.DD ane Betreffent, verfaft in einer von ber

Bei Streitigkeiten und Beleibigungen unter ben Lehrern versucht der Director bie Vermittelung und Beilegung, und legt, wenn sie mislingt, den Thatbestand dem Roniglichen Consistorio zur Entscheidung vor, und trifft die zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Maaßregeln; es wird jedoch mit Necht von wissenschaftlich gebildeten Mannern erwartet, daß sie der Jugend auch hier mit gutem Beispiel vorangehen, und sich fein Betragen zu Schulden kommen lassen werden, welches unter ihrer Wurde und ihrem collegialischen Beruse zuwider ist.

einem felerlichen Gotteblenft gefetert. D. .. Bem alle Lebrer ber Unftalt babet gu-

Glaubt ein Lehrer vom Director in irgend einer hinficht beleidigt oder beeinstrachtigt zu werden, oder hat er über denfelben fonft Beschwerde, so ift er berechtigt, bemfelben darüber besondere Borstellungen zu machen und, wenn derselbe der Besschwerde nicht abhilft, lettere der vorgesetzten Behörde schriftlich vorzutragen; er muß jedoch davon, daß folches geschehen ift, dem Director sogleich Anzeige machen.

S. 68.

Die fatholischen Schuler geben alle Jahr einmal auf Bestimmung bes Religions, Lehrers gur Beichte und Communion, und es wird den Lehrern anempfohlen, und jur offerlichen Zeit von ihnen erwartet, baran Theil zu nehmen.

righten auf dur den gene bestehn and Con ist baffen foaten ficht bestehn fie bestehnten

Da biefe Unstalt fatholifch ift, und auch alle ordentlichen Lebrer berfelben fich jur fatholifchen Rirche bekennen, fo wird ihnen ein ten Grundfagen biefer Rirche angemeffenes Berhalten in Bort und That jur befonderen Pflicht gemacht.

S. 70.

Unjahrlich ift durch mehrere Tage vor dem britten August eine offentliche Prusfung aller Claffen, wozu der Director durch ein vorschriftsmäßiges Programm einladet. Die gelehrte Abhandlung, abwechselnd in deutscher und lateinischer Sprache einen die Schule naber angehenden Gegenstand betreffend, verfaßt in einer von der vorgeordneten Behorde naber zu bestimmenden Folge der Director mit den Dberslehrern der Unstalt; die jahrlichen Schulnachrichten aber faßt Ersterer allein ab.

S. 71.

Der 3. August, bas Geburtsfest Gr. Majestat bes Konigs, als bes zweiten erhabenen Begrunders der Austalt, ift das größte Schulfest im Jahre, und wird, außer der Versegung der Schüler, durch Gesang und Vortragsellebungen und einen feierlichen Gottesdienst geseiert, und muffen alle Lehrer der Anstalt dabei zus gegen sein.

S. 72.

Bei allen wichtigen Schulfeierlichfeiten erscheint der Director mit den Lehrern in einfacher schwarzer Rleidung und, wenn es die Witterung julaft, in Schuh und Strumpfen.

S. 73.

Ferien find an allen gebotenen Sestagen und außerdem:

- 1.) vom 4. August bie jum 10. Ceptember;
 - 2.) am Aller . Geelen . Tage nach ber Rirche;

- 3.) vom heiligen Abend vor Chriftag bis jum Reujahr;
- 4.) auf Faftnacht und Afchermittwoch des Morgens;
 - 5.) am Mittwoch in ber Charmoche bis gur funftigen Mittwoche;
- 6.) ju Pfingften vom beiligen Abend bis jur funftigen Mittwoche.

Uebrigens durfen an den Gonns und Feiertagen, welche in die sub Mr. 3., 4., 5. und 6. ermahnten Ferien fallen, wie auch an den drei letten Tagen der Chars woche, die religiöfen Uebungen der Schuler nicht ausfallen. — Ueber den Gottess bienst wird der herr Bischof von Culm mit Vorwissen des Ministerii nabere Vorsschriften geben.

S. 74.

Der Director sowohl als die Lehrer haben, lettere unter Genehmigung des Directors, junachst selbst die Verpflichtung, wenn sie durch eine nothwendige Reise oder andere dringende Umstände von ihrer Umts. Verwaltung abgehalten werden, durch geeignete Mitglieder für ihre Vertretung zu forgen, und nur bei ploblich eintretender Krankheit des Directors ist der erste Oberlehrer verpflichtet, die Leitung der Anstalt und die Vertheilung der Stunden des Directors zu beforgen. Dieselbe Sorge trifft den Director, wenn ein Lehrer erkrankt. Sieht sich indessen ein Lehrer genöthigt, außer der Zeit der Schulferien zu verreisen, wozu jedoch sowohl inners balb als außerhalb der Ferien die Genehmigung des Directors und, dem Besinden nach, des Königlichen Consistorii erforderlich ist, oder durch sonstige hindernisse von Abhaltung der Stunden zurückgehalten, so ist er verbunden, dem Director Anzeige zu machen, und sogleich seinen Stellvertreter vorzuschlagen; dem Director aber liegt es ob, den Stellvertreter, wenn er ihn für geeignet hält, noch besonders anzuweisen, und nur in dringenden Fällen Verbindungen der Elassen anzuordnen.

S. 75.

Der Director fann außer ben Schulferien bei bringender Beranlaffung ben Lebrern ju einer Reife auf 2 bis 3 Tage Urlaub ertheilen, und felbft ohne Urlaub

auf diefe Zeit verreifen. Bu Reifen auf langere Zeit muß der Director und jeder Lehrer durch den Director bei dem Koniglichen Confistorio mit Unzeige seiner Stellvertretung Urlaub nachsuchen.

Das Ministerium behalt die Abanderung und dem Befinden nach Aufhebung vorstehender Statuten hiermit ausdrucklich vor.

Berlin, den 27. Mai 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts: und Dedizinal-Angelegenheiten.

(geg.) Altenftein.

Die vorstehenden Statuten find dem Gymnasium durch bas vorgeordnete Konigs liche Provinzial Schul Collegium von Westpreußen unter dem 6. Juli 1827 zur Nachachtung mitgetheilt worden. In einem der späteren Jahresberichte sollen die durch die Verhältnisse nothwendig gewordenen Abanderungen und Ergänzungen des Statuts ihre Stelle sinden.

Conig, ben 1. Juni 1845. 200 all and grandelle und iffin sprace

medanie Der Director bes Konigl. Symnafiums:

ob, ben Stelle rereter, wenn er ion fur geeigner balle, noch bei beingenben Rallen Berbinbungen ber Claffen gutuorbi

Der Director fann außer den Schüllfelfen bei bringender Berapfallung ben

en machen, und fentelch feinen Contratelle eine Directot aber liegt

Disciplinar:Gesetze

für bie

Schüler des Königlichen Gymnasiums in Conitz.

S. 1.

Der Bater ober vaterliche Stellvertreter bes in die Lehranstalt aufzunehmenden Cohnes ober Pflegebefohlenen verpflichtet fich, fur benfelben folgenden Bestimmungen unbedingt beizutreten.

er fich in allen gallen, wo er bed Start, obeite, wenben, bem er ale feinem parete

Bei der Unmeldung jur Aufnahme hat jeder Schuler ein Entlaffungezeugniß ber bisher von ihm befuchten Schule oder ein Zeugniß feines bisherigen Privatlehrers über Betragen, Fleiß und Kenntniffe, wie einen Tauffchein beizubringen.

S. 3.

Auswartige Eltern ober Bormunder machen bei der Anmelbung ihrer Cobne oder Mundel dem Director einen unbescholtenen, an dem Symnafial Drte anfaffigen

Mann nambaft, welchem fie bie Aufficht berfelben außer ber Schule übertragen wollen und weifen beffen Bereitwilligfeit gur Rubrung biefer Aufficht nach. Auch haben fie felbft ober burch biefe Stellvertreter megen bes Unterfommens ihrer Gobne ober Munbel mit bem Director Ruckfprache ju nehmen, auch ohne beffen und bes Claffenlehrers Biffen beren Bohnung weiterbin nicht gu veranbern. Die Stellvers treter übernehmen ferner bie Pflicht, über bas fittliche Betragen ber ihnen anbers trauten Schuler nach ben Bestimmungen ber Schule ju machen, feine Unordnungen gu bulben, und, wo folche borfommen, ben Director ungefaumt babon in Renntnig gu fegen. Schüler des Königlichen Eymnasiums

Der aufgenommene Schuler unterwirft fich unter alle Gefete ber Unftalt. Auch Eltern ober Ungehörige tonnen feinen Schuler von ber Dronung bes Gangen, alfo auch nicht von einzelnen Unterrichtsgegenftanben ober Lehrftunden ohne Zuftimmung ber Lebrer entbinden, vielmehr finden Diepenfationen von Lebrameigen in ber Regel nicht Statt.

S. 5.

Beber Schuler ift allen Lehrern und Borgefebten ber Unffalt Uchfung und Folgfamfeit ichulbig, porguglich aber feinem Claffenlehrer ober Orbinarius in fittlicher und wiffenfchaftlicher hinficht gur Aufficht und Leitung übergeben, an melden er fich in allen Sallen, mo er bes Rathes bedarf, wenden, bem er als feinem vater= lichen Freunde und Subrer fein volles Bertrauen ichenfen wird.

aber Ertragen, Bleif und Rennraiffe, . 8 c. Couffdein brigubringen.

Bur punftlichffen und freudigen Beobachtung ber über bie Beimobnung bes Gottesbienftes und die Theilnahme an ben Religionshandlungen feiner Rirche erlaffenen Bestimmungen wird ber mobigeartete Bogling auch ohne außeren Untrieb fich vervflichtet fublen.

S. 7.

Mit bem Erforberlichen versehen findet sich der Schuler zur bestimmten Zeit in der Schule auf bem ihm angewiesenen Plate ein. Auch bei gegründeter Abhaltung von dem Schulbesuche muß von dem Ordinarius vorher perfonlich Erlaubniß einges holt und bei Erfrankung auf eine zuverlässige Art bei diesem Anzeige gemacht werden. Dieselbe pünktlichkeit, wie in dem täglichen Schulbesuch, wird auch in der Beobachtung der Ferienzeit erwartet. Ift ein Schüler durch Rrankheit von der punktlichen Ruckstehr bei der Eröffnung der Lectionen abgehalten worden, so ist dies durch ein glaubs baftes Zeugniß zu erweisen.

erleiben. Die berheliger Boffe hafter tag ein

Die mit bem öffentlichen Unterrichte nicht befette Zeit bes Tages follen die Schuler fich fur ihren Privatsleiß und ihre Erholung angemessen eintheilen, auch auf Erfordern einen schriftlichen Plan darüber einreichen. Während des Winter Ses mesters nach 8 uhr, und während des Sommer Semesters nach 9 uhr Abends darf fein Schuler ohne wichtige, dem Classenlehrer nachzuweisende Grunde und ohne ausdrückliche Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter seine Wohnung verlassen. Die Abendstunden von 5 bis 7 uhr sind dem Privatsleiße unter keinem Vorwande zu entziehen und soll mahrend dieser Zeit kein gegenseitiger Besuch geduldet werden.

Thomas ungliefelid wars aun it sile S. . 9.

In Unfebung der Convictoren und Pauperschuler bei St. Augustin gilt die bes fiebende Sausordnung.

S. 10. The model and the last inches

Jeber Schuler ift zur Ordnung und Reinlichfeit am Rorper, in Rleidung und Buchern, wie auch in heften verpflichtet. Gein Neugeres foll der Ausdruck jugends licher Bescheidenheit und Einfachheit sein, daher auch alle auffallende Eracht untersagt ift, Auf dem Gange in die Schule und nach der hauslichen Wohnung wird ein ans

ftanbiges und geraufchlofes Betragen erwartet. Jebes muthwillige und unanftanbige Berhalten auf bem Schulmege ift von Seiten ber Schule ernftlich ju abuben.

ven den Sentibeftenbe muß von bem .11 moig borber perfontin Ertaubath einger

Das Bewußtsein, einer hohern Bildungsanstalt anzugehoren, foll ben Schulgebaude, zur Achtung gegen die Statte feiner Bildung bringen. Er muß das Schulgebaude, so wie alles Schulgerath und alle Unterrichtsmittel fur unverleglich halten und in feinem Falle etwas beschädigen oder entstellen; er hat, wenn solches geschehen, außer ben Rosten der Wiederherstellung des Verdorbenen noch eine besondere Schulstrafe zu erleiben. Die betheiligte Elasse haftet fur ben angerichteten Schaben, wenn der Thater unentbeckt bleibt.

S. 12. m juhinday and all of miles

Die mit orni öffenlichen Muerrichte migt befehrte gen bes Lanes follen bie

Der Schuler muß in feinem gangen Betragen alles vermeiden, wodurch er aus feinem Berhaltniffe als Schuler tritt, fich uber fein Alter erhebt oder gar feine Sittlichfeit in Gefahr bringt. Unterfagt ift beshalb:

- 1.) Auch außer der Schule alles Auffallende in der Rleidung und alles Anmagende in der gangen außeren Saltung.
- 2.) Das Tabackrauchen an öffentlichen Dertern und in Gefellschaften, so wie das öffentliche Tragen der Pfeife. Ausnahmsweise ift nur etwa denjenigen erwachs fenen Schülern das Tabackrauchen und zwar ausschließlich in ihren Wohnungen gestattet, welche hierzu die ausdrückliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes dem Ordinarius nachweisen.
- 3.) Der Besuch der öffentlichen Birthes und Kaffeehaufer, Billarde, Conditoreien u. f. w., sowohl in der Stadt als in deren unmittelbarer Rabe, anders als in Gesellschaft und unter Aufsicht der Eltern oder solcher Personen, welche die Stelle der Eltern zu vertreten und die Burgschaft fur das gesittete Betragen des mitgenommenen Schulers zu übernehmen geeignet sind.

- 4.) Der Befuch bes Schauspiels, öffentlicher Balle und Concerte, wenn nicht nach vorhergegangener Zustimmung ber Eltern ober beren Stellvertreter die Erlaubnig bes Ordinarius eingeholt ift, welcher ermeffen wird, ob nach Alter, Betragen und Fleiß bes Schulers diese Erlaubniß gewährt werden tonne ober nicht.
- 5.) Die Benugung öffentlicher Leihbibliothefen, an deren Stelle bie Bibliothet der Schuler tritt.
- 6.) Das Baben gegen ben Willen und bie Unweisung ber Schule.
- 7.) Jede Berbindung der Schuler unter fich ober mit Underen, deren 3med nicht bem Director vorher angezeigt und von demfelben gebilligt ift.

S. 13.

Un alle Schuler ber Unstalt werden Beihnachten, Oftern und am Schlusse bes Schuljahres Censuren ausgegeben, welche eine eben so strenge als treue Burdigung bes Seleisteten oder Unterlassenen enthalten. Diese Censur hat der Schüler seinen Eltern oder Pflegern vorzuzeigen und von diesen unterschrieben dem Ordinarius vorzulegen.

Ju bielem Balle fellen . 1 100 mon men gemen Bludfchien gurtet

Alls die strasmurbigsten Vergehen stehen, nachst den allgemein anerkaunten groberen moralischen Fehlern, z. B. Lügenhaftigkeit und Schamlosigkeit, oben an alle Resgungen und Ausbrüche der Widersehlichkeit und des Ungehorsams, so wie jeder anhaltende Unsteiß. Eine schwere Verantwortung zieht sich der Schüler durch Versführung seiner Mitschüler zu, wie er auch ungleich strasbarer erscheint bei Wieders bolung eines früheren Vergehens; ferner wenn die vorausgegangene Warnung unbeachtet geblieben ist; wenn die schon frühere Strafe ihn nicht zur Sinnesans derung geführt hat; wenn nicht blos liebereilung, sondern bewußtvolle Absicht in seinem Vergehen sich offenbart. Endlich verdient hartnäckiges Leugnen und unredsliche Verstellung, wo offenes Geständniß und aufrichtige Neue erwartet werden sollte, eine strenge Uhndung.

a.) Der Befuch ver Schaffpale, 6.61. . ? Saue und Couccele, wem nicht nach

Ift ber Unfleiß eines Schulers fo groß geworden, daß ber 3weck des Unterrichts an demfelben gan; verfehlt wird; — ober wird die Disciplin durch das vom ihm ges gebene bofe Beispiel gefährdet; — ober reichen die gewöhnlichen Schulftrafen, als: Erinnerungen, Berweife, Bemerfungen in der Cenfur, Nachsten in der Classe, außers ordentliche Mittheilungen über die schlechte Aufführung an Eltern oder Bormunder, forperliche Züchtigung, besonders bei jungeren Knaben, Einschluß in den Carcer, zur Besserung nicht mehr aus, so tritt die Entfernung von der Schule ein und zwar zur möglichsten Schonung in drei Graden.

- 1.) Der erfte Grad, Die ftille Entfernung, besteht darin, daß der Director die Angehörigen von der Aufführung des Zöglings amtlich benachrichtigt und ihnen den Nath ertheilt, denselben zurückzunehmen. Wenn die Angehörigen dies fem Nathe nicht folgen, so trifft den Straffälligen zuerst noch eine angemessene Schulstrafe, doch mit der Ankundigung, daß er bei nicht erfolgter Besserung mit der
- 2.) Musschliesung werbe bestraft werden, und die Angehörigen haben es sich dann felbst zuzuschreiben, sobald zu diesem zweiten Strafgrad geschritten werden muß. In diesem Falle sollen die Angehörigen von seiner Ausschließung unter schriftlicher Mittheilung des Conferenz Beschlusses eben so, wie die Mitschüler in Kenntniß gesetzt werden. Ift er ein Fremder, so wird auch noch der Polizei eine besondere Anzeige gemacht, damit er nicht langer als zur Schule gehörig und unter ihrer Aussicht stehend angesehen werde.
- 3.) In außerordentlichen Fallen, wenn die Vergehungen eines Schülers von wirk, licher Bosartigkeit zeugen, und es bedenklich scheinen muß, daß derselbe in eine andere Anstalt zur Gefahr seiner neuen Mitschüler aufgenommen wurde, foll die hochste aller Schulstrafen, die Verweifung, eintreten. Es findet dabei dasselbe Verfahren wie bei der Ausschließung Statt, außerdem aber sind die Grunde der Verweifung in dem Abgangszeugniß des Verwiesenen der strengsten Wahrheit gemäß anzusühren.

Wer auf eine ber beiben ersten Arten aus ber Anstalt entfernt worden ift, fann zwar ein Abgangszeugniß erhalten, doch wird dieses die Art der Entfernung ausbrücklich angeben.

S. 16.

Die Eltern oder Bormunder eines Schulers haben, wenn berfelbe die Schule verlaffen foll, die bestimmte Anzeige davon bei dem Director zu machen. Der Schuler, dessen Abgang nicht vor dem Anfange eine sneuen Tertials angezeigt worden ist, bleibt in dem Berzeichnis der Schuler und muß das vorschriftsmäßige Schulgeld für den nächsten Termin entrichten. Die wirkliche Entlassung und das über dieselbe auszussellende Zeugniß kann nicht erfolgen, so lange der Schuler noch Schulgeld zu zahlen oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule zu erfüllen, oder wenn er bis zur Sinhändigung seines Zeugnisses sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches Strafe verdient; er wird erst jene abtragen, oder diese erleiden mussen. Jeder Schuler ist verpflichtet, bei seinem Abgange von der Schule von seinen Lehrern und dem Director Abschied zu nehmen. Die Unterlassung dieser Pflicht wird im nächsten Programm nach dem Besinden der Umstände bemerkt werden.

S. 17.

Die vorstehenden, von dem Roniglichen Sochloblichen Provinzial-Schul-Collegium in Konigeberg mittelft Rescripts vom 1. October 1839 genehmigten, Disciplinars Gefete treten von dem Tage ihrer Befanntmachung ab in Kraft und Wirkung.

Das jährliche Schulgeld beträgt nach ben Bestimmungen ber hoben vorgesetten Beborden vom 13. November und 5. December 1834:

- a) in Prima und Secunda mit einem Biertel halber und einem Biertel ganger Freifchuler 12 Thir.;
- b) in Tertia und Quarta mit einem Sechftel halber und einem Sechftel ganger Freifchuler 10 Thir.;
- c) in Quinta und Sexta mit einem Sechftel halber und einem Sechftel ganger Freifchuler 8 Thir.

Das Schulgelb muß in ben brei erften Tagen bes neuen Tertials an ben in bem Gymnasial. Gebaube anwesenden Rendanten entrichtet werden und nur denjes nigen Schulern, welche sich über die geschehene Zahlung durch Quittung ausweisen, foll die Theilnahme an bem Unterrichte gestattet werden.

Unerkannt wurdigen und burftigen Schulern fann innerhalb ber anges gebenen Grenzen bie Befreiung vom Schulgelde ju Theil werden, zu welchem Ende auswartige wie einheimische Schuler, welche diese Wohlthat in Unspruch nehmen, ein Durftigkeitszengniß ihrer Ortsbehorde beibringen muffen.

Die Prufunges und Ginschreibegebuhren eines neu eintretenden Schulers bes tragen in den drei oberen Classen zwei Thaler, in den drei unteren einen Thaler; an Prufunges und Entlassungsgebuhren entrichtet ein Abiturient drei Thaler, welche auch fur den wahrend der Prufung Zurucktretenden oder in der Prufung nicht Bestandenen verfallen find. Diejenigen Schuler, welche ohne Abiturientens Prufung abgehen, haben fur das Abganges Zeugniß einen Thaler zu erlegen.

Conit, ben 1. Juni 1845.

Der Director des Konigl. Cymnafiums: Dr. J. Bruggemann.

Beboroen vom- 13. Rovember und 5. Derember 1834:



Schulnachrichten.

und Mei veffen beriffig Capitel bes Phaeda bord vielfacher Beforeibung und

Ber Beben und Schriften bes Marie: Erficene Bes Crito

Erfter Abschnitt.

Allgemeine Lehrverfassung.

Prima. Ordinarius: Herr Profesor Lindemann.

A. Sprachen.

I. Deutsche Sprache. Rhetorik nach Pullenberg. Berbefferung der Auffate nud Leitung der freien Bortrage und der Privatlecture. 2 St. fr. Professor Lindemann.

H. Lateinische Sprache. Cic. de off. lib. III. Die Uebersegung jum Theil beutsch, jum Theil französisch; die Erklärung lateinisch. Eursorisch wurden gelesen die Reden in Caecilium, pro Milone und pro Murena. Correctur der freien lateinischen Arbeiten; Extemporalien; Grammatik nach Zumpt: syntaxis ornata; Erörterung und Begründung einzelner anderen grammatischen Sigenthumlichseiten. — Zur Privatlecture waren die Tusculanen bestimmt, aus welchen auch verschiedene Abschnitte in der Classe durchges nommen wurden. 6 St. Hr. Oberlehrer Dr. Schult.

Einführung in die Gedichte des Horaz; Oden des dritten und vierten Buches



- III. Griechische Sprache. Leben und Schriften bes Plato; Erklarung bes Crito und ber ersten breißig Capitel bes Phaedo nach vielfacher Besprechung und Darlegnug bes Inhaltes. Jum Ueberseten aus dem Griechischen in bas Deutsche und aus dem Deutschen in bas Griechische wurden nur Stellen aus attischen Schriftstellern vorgelegt; die schwereren Capitel der Syntax.— Jur häuslichen Lecture diente herodot. 4 St. Brüggemann.

 Hom. II. lib. II. III. IV. V. Die Uebersetung beutsch, die Erklarung lasteinisch. 2 St. Dr. Prof. Lindemann.
- IV. Frangofische Sprache. Montesquieu: Considérations sur les causes de la grandeur etc. bis chap. 6. Die Erklärung frangosisch. Grammatik nach Caspers; die wichtigsten Regeln wurden sammtlich frangosisch eingeübt. Correctur ber schriftlichen Arbeiten. 2 St. hr. D. E. Dr. Schult.
- v. Hebraische Sprache. Prosaische und poetische Stude aus dem Lesebuche von Gesenius; Formenlehre und Syntax nach Gesenius; schriftliche Uebers setzungen aus dem Bebraischen in das Lateinische. 2 St. hr. Religions, lehrer Thamm.

B. Biffenschaften.

- I. Religionslehre. 1.) Für die fatholischen Schüler. Die heiligen Sacrasmente; die vier letten Dinge; die Verehrung der Heiligen. Erklärung der Briefe des h. Paulus an Timotheus, Titus und an die hebraer. 2 St. hr. R. L. Thamm. 2.) Für die evangelischen Schüler. Die Glaubenslehre nach dem Lehrbuche von Schmieder. Erklärung der fathoslischen Briefe und der ersten Capitel der Apostelgeschichte im Grundterte.

 2 St. hr. Superintendent Annecke.
- n. Philosophische Propadentit. Logit nach Effer. 2 St. Dr. Prof. Lin-
- III. Mathematif. Wiederholung der Lehre von ben Rettenbruchen und beren Unwendung bei der Auflofung unbestimmter Gleichungen. Die Theorie der Permutationen, Combinationen und Variationen und deren Anwendung auf

bie Wahrscheinlichkeiterechnung; bas binomische Theorem für ganze positive wie negative und gebrochene Exponenten; Ausschung der quadratischen Gleischungen mit Hülfe der Trigonometrie und die kubischen Gleichungen. — Wiederholung der Stereometrie und die sphärische Trigonometrie. 4 St. Dr. Oberlehrer Wichert. Handbücher: Grunert's Lehrbuch der Mathematik und der Leitsaden von Matthias. Alle drei Wochen wurden den Schülern der drei oberen Classen außer manchen bei Gelegenheit der vorgetragenen Säge sich entwickelnden Ausgaben schwierigere zur häuslichen kösung gestellt und von dem Lehrer corrigirt.

- IV. Geschichte und Geographie. Geschichte ber Reuzeit seit ber Entbeckung von America bis auf unsere Zeit. 2 St. Monatlich wurde 1 St. zur Wiederholung ber Geographie verwandt. fr. Prof. Dr. Junfer.
- v. Phyfit. Die Lehre vom Schall und vom Licht. Handbuch: August's Auszug aus Fischer's mechanischer Naturlehre. Experimente, soweit es der vors handene physikalische Apparat gestattete. Im ersten Semester 2, im zweiten 1 Stunde. Hr. D. & Bichert.
- VI. Raturgefdichte. Biederholung der Raturgefdichte. Geit Offern 1 St. fr. G. . L. Saub.

Bahrend des Commerhalbjahres unterhielt fich der Director in besonderen Stunden mit den Abiturienten über Anordnung und Einrichtung des academischen Studiums.

feigen; beiben nach bei Generaliteren und Beitelbal. 2 Cir. fer Inch.

Secunda. Ordinarius: Herr Oberlehrer Dr. Schult.

g Ca. ge. Die Bie Ehrachening Stelle evangelifden Chilten

I. Deutsche Sprache. Die vier erften Perioden der Litteraturgeschichte nach Roberftein. Berbefferung der Aufläge und Leitung der freien Bortrage und der Privatlecture. 3 St. Fr. Prof. Lindemann. II. Lateinische Sprache. Liv. histt. lib. IV. — Cic. orat. pro Roscio Amerino. Wiederholung und Memoriren der orat. in Catil. I., welche alsbann in fprachlicher und sachlicher Beziehung nach allen Seiten vielsach durchges nommen wurde. Correctur der schriftlichen Uebersetzungen in das Lateinische, theils aus Grysar's Handbuch, theils aus Senffert's Palaestra Ciceroniana. Extemporalien; Grammatik nach Zumpt: die Lehre vom Gebrauche der Tempora, der Modi u. s. w. bis zur syntaxis ornata. 6 St. Hr. D. L. L. Dr. Schulg.

Virg. Aen. lib. VII. und VIII.; vorber Rotigen uber bes Dichfere Leben und Schriften. 2 St. Bruggemann.

- HI. Griechische Sprache. Xenoph. Cyrop. lib. VII. und VIII. Grammatif nach Buttmann: Wiederholung der unregelmäßigen Zeitwörter; die Lehre von der Wortbildung und den Partifeln; aus der Syntay S. 122. bis S. 139. Correctur der Uebersetzungen in das Griechische. Hom. Odyss. lib. IV. VII. 6 St. Hr. Prof. Lindemann.
- IV. Frangosische Sprache. Histoire de Charles XII. par Voltaire: bas erste und ber Anfang bes zweiten Buches. Grammatik nach Caspers: Formens lehre, namentlich Einübung ber regelmäßigen und unregelmäßigen Zeitwörter; bie wichtigeren Lehren aus ber Syntax. Correctur ber schriftlichen Arbeiten. 2 St. fr. D. & Dr. Schuls.
- V. hebraische Sprache. Die Formenlehre nebst lebungen im Lesen und Mebers fegen; beibes nach den handbuchern von Gesening. 2 St. fr. R. g. Thamm.

B. Wiffenschaften.

- 1. Religionslehre. 1.) Für die fatholischen Schuler. Die Glaubenslehre. 2 St. fr. N.-E. Thamm. — 2.) Für die evangelischen Schuler.
- II. Mathematit. Biederholung ber Lehre von den Gleichungen bes erften Grabes mit mehreren Unbefannten und ben quabratifchen Gleichungen; Die arith-

metischen und geometrischen Progressionen; die Nechnung mit Logarithmen und Zinseszinsen. — Wiederholung der Lehre von der Achnlichseit der Dreiecke und Figuren; die Berechnung ebener Figuren und die Trigonometrie. 4 St. Dr. D. Z. Wichert.

- III. Geschichte und Geographie. Die Geschichte bes Alterthums und zwar ber Drientalen und ber hellenen bis zur Zerstörung Corinth's durch die Romer. handbuch: Junker's Leitsaben in der zweiten Ausgabe. 2 St. Wieders holung der neueren Geographie von Usien, Africa, America, Australien und Deutschland. 1 St. hr. Prof. Dr. Junker.
- IV. Phyfik. Allgemeine Einleitung in die Phyfik; die allgemeinen Eigenschaften der Korper; die Hauptdefinitionen aus der Chemie; die Lehre von der Luft und der Anfang der Lehre von der Warme. Handbuch: August's Auszug. 2 St. hr. D. & Wichert.

Certia.

Ordinarius: Berr Chmnafial: Lebrer Dr. Bender.

A. Sprachen.

- 1. Deutsche Sprache. Wiederholung der Lehre vom Sage nach hoffmann's hochbeutscher Schulgrammatik; die Lehre von den allgemeinen Eigenschaften des deutschen Stils; Uebungen im richtigen Declamiren mit Benugung des Sulftett'schen Lesebuches; Correctur der alle drei Wochen gelieferten Auffage. 3 St. fr. D. 28. Wichert.
- II. Lateinische Sprache. Caes. commentt. de B. G. lib. III. IV. VI. und ber Ansang des B. C. Aus Caes. B. C. lib. III. und IV. wurden achtzehn Caspitel auswendig gelernt und vielseitig besprochen. 3 St. Grammatik nach Zumpt: Verbindung von Subject und Prädicat; die Lehre von dem Gesbrauche der Casus, der Tempora und der Modi. Correctur der wochentslichen Schriftlichen Arbeiten. 3 St. Hr. G., L. Dr. Bender.

- Ovid. Metamorph. lib. IV. VII. nach Nabermann's Ausgabe. Memoriren ausgewählter gelefener Stellen. Quantitate und Berslehre; schriftliche metrische Uebungen. 2 St. fr. Dr. Moiszisstzig.
- III. Griechische Sprache. Aus dem Lesebuche von Jacobs die Anekoten von Philosophen, Dichtern und Rednern, die mythologischen Notizen und Erstählungen bis zu den gemischten Fabeln; einige mythologische Gespräche und Briefe des Anhanges. Xenoph. Anab. lib. VI. cap. 1 4. Grammatif: Wiederholung des Pensums der Quarta; die Zeitwörter auf pu und die unregelmäßigen Verba nach Buttmann. Correctur der wöchentlichen schriftslichen Arbeiten. 6 St. Hr. S. 28. Dr. Bender.
- IV. Frangofische Sprache. Die Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Zeits wortern nach der Grammatik von Caspers. Aus Numa Pompilius par Florian die größere Salfte des erften Buches; schriftliche Uebungen. 2 St. Sr. G. E. Dr. Bender.

B. Wiffenschaften.

- I. Religionslehre. 1.) Für die fatholischen Schüler. Die Pflichten gegen den Rächsten; die besonderen Standespflichten; die Lehre von der Tugend und von der Sunde. Das fatholische Kirchenjahr in seinen Sonns und Festtagen. 2 St. hr. N. L. Thamm. 2.) Für die evangelischen Schüler. Religionslehre nach Kniewel. Sinzelne Bibelstellen und ganze biblische Abschnitte wurden mit größerer Berücksichtigung des dogmatischen Inhaltes erklärt. Diblische Geschichte nach Preuß in weiterer Ausdehnung und sleißiges Bibellesen mit gelegentlicher Erklärung der schwierigeren Stellen. Die Schüler wurden besonders angehalten, sich mit den evangelischen Peristopen näher bekannt zu machen. 2 St. hr. Superint. Unnecke.
- 11. Mathematik. Die Rechnungsarten mit ganzen positiven und negativen Postenzen; Ausziehen der Quadrats und Rubikwurzeln; Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Die Congruenz der Dreiecke mit den dahln gehörenden Sagen; Gleichheit der Figuren aus Grundlinie und Sohe; Berwandlung berfelben; die Lehre vom Kreise. 4 St. fr. D. L. Wichert.

- III. Geschichte und Geographie. Geschichte ber Romer bis zur Zerftorung bes westromischen Reiches. 2 St. Neuere Geographie von Uffen, Africa, America, Australien und Deutschland. 1 St. fr. Prof. Dr. Junter.
- IV. Naturgeschichte. Im Winterhalbjahre: Mineralogie. Im Sommerhalbs jahre: Demonstrationen lebender einheimischer Pflanzen zur Einübung der Terminologie, mit Berücksichtigung der Gattungscharactere und hinweisung auf die natürlichen Pflanzenfamilien. Einübung des Linne'schen Sexuals Systems. Botanische Excursionen. Handbuch in dieser und den fols genden Classen: Haub's Naturgeschichte. 2 St. Hr. G. & Haub.

O u a r t a. Ordinarius: Herr Chmnafial-Lehrer Rattner.

A. Sprachen.

- I. Deutsche Sprache. Die Lehre der Tempora, Modi und des Sages nach hoffmann's Grammatik. Lefen aus Sulftett's Sammlung, verbunden mit Denkübungen. Wochentliches Declamiren; Correctur der schriftlichen Ursbeiten. 3 St. fr. Dr. Moiszisstzig.
- 11. Lateinische Sprache. Wieberholung des grammatischen Pensums der vors hergehenden Classe; die Lehre von dem Sate, dem Gebrauche der Casus, des Accusativs mit dem Infinitiv, der Absichts und Fragesate nach der Zumpt'schen Grammatik. Aus Doring wurden die ersten achtzehn Stücke der römischen Geschichte in's Lateinische übersetzt und mit acht Stücken aus dem dritten Abschnitte des Ellendt'schen Lesebuches memorirt. Correctur der schriftlichen Arbeiten. Phaedri sabulae 1 6. 9 St. Hr. G. . L. Rattner.
- 111. Griechische Sprache. Die Formenlehre bis zu ben Zeitwörtern auf pu nach Hutmann's Grammatik. Aus dem Lesebuche von Jacobs sind die Stücke bis pag. 21. durchgenommen, auch fleinere Versuche im Uebersegen in das Griechische gemacht worden. 6 St. Hr. G. L. Rattner.

gundfing mig bid rembil B. Biffenichaften. B dum abidbied all

- 1. Religionstehre. 1.) Für die fatholischen Schuler. Die beiligen Sacrasmente, die vier letten Dinge und die Sittenlehre nach Ontrup. 2St. Sr. R. E. Thamm. 2.) Für die evangelischen Schüler. Die fünf Hauptstücke nach Anleitung des Weiß'schen Catechismus wurden erflart, Bibelstellen und Liederverse auswendig gelernt und Uebungen im Aufschlagen der Bibel angestellt. Biblische Geschichte nach Preuß; die Schüler mußten die Ruganwendung selbst hervorheben. 2 St. Fr. Superint. Annecke.
- II. Mathematif. Wiederholung der Decimalbruche; jufammengefette Regel von Dreien und Gefellschafterechnung; entgegengefette und algebraische Großen. Die Anfangsgrunde der Geometrie. 3 St. fr. Dr. Moiszisstzig.
- III. Geschichte und Geographie. Geschichte der Drientalen und Griechen bis auf Alexander's des Großen Tod und die Theilung seines Reiches. 2 St. Neuere Geographie der Lander Europa's mit Ausnahme von Deutschland. 1 St. fr. Prof. Dr. Junfer.
- IV. Naturgeschichte. Anochenthiere. Nach Pfingften Auffuchen ber Merkmale an lebenden Pflangen und bas Linne'iche Syftem. 2 Ct. fr. G. F. Jaub.

Quinta.

Ordinarius: Berr Chmnafial: Lehrer Saub.

A. Sprachen.

- I. Deutsche Sprache. Lefen und Erklaren des Gelesenen aus Sulftett's Sammlung; Einüben grammatischer und orthographischer Regeln; schriftliches und mundliches Wiedererzählen vorgelesener Stucke. Declamir-lebungen. 4 St. Hr. G. . L. Haub.
- II. Lateinische Sprache. Wiederholung und Erweiferung ber Formenlehre; Er-

Correctur ber schriftlichen Arbeiten. Aus bem Ellendt'schen Lesebuche murbe ber zweite Curfus aberfest und großten Theils memorirt. 10 Gt. fr. G. . L. haub.

B. Biffenichaften.

- I. Religionslehre. 1.) Für die katholischen Schüler. Glaubenslehre: von dem Erlöser; von dem h. Geiste; von der Kirche; von der Enade; von den h. h. Sacramenten nach Ontrup. Biblische Seschichte des A. T. nebst Erkläsrung der auswendig gelernten sonns und festtäglichen Evangelien. 2 St. hr. A. L. Thamm. 2.) Für die evangelischen Schüler. Die fünf Hauptstücke des Catechismus wurden wiederholt und dem Wortsinne nach ertlärt, die wichtigsten darauf bezüglichen Bibelstellen und Liederverse auszwendig gelernt mit Benutzung des Religionsbüchleins von Weiß. Biblische Seschichte nach Preuß, wobei die leichteren Stücke von den Schülern nachserzählt und die Rutzanwendungen hervorgehoben wurden. 2 St. hr. Susperint. Unnecke.
- II. Rechnen. Die Lehre von den Bruchen; einfache und gufammengefeste Regel von Dreien. 4 St. fr. G. . L. Danb.
- III. Geschichte und Geographie. Biographische Erzählungen aus dem Mittels alter. Handbuch: Welter. Beschreibung fammtlicher Länder Europa's, mit Ausnahme Rußland's, Griechenland's und der Türkei, unter hervors hebung der hydrographischen und orographischen Verhältnisse und Veransschaulichung derselben an der Tafel. Die Schüler fertigten von jedem durchgenommenen Lande zu hause eine Charte an. 3 St. Hr. G. . E. Dr. Bender.
- IV. Naturgeschichte. Auffuchen der Merkmale: als vorbereitende Uebung gur Zoologie; Beschreibung der vorzüglichsten Caugethiere und Bogel. 2 St. fr. G.= 2. Saub.

Serta.

Ordinarins: Berr Dr. Moiszisstzig.

A. Sprachen.

- I. Deutsche Sprache. Ausgewählte Stude aus Sulftett's Cammlung wurden gelesen, erklart, wiederergahlt und an die Tafel geschrieben. hieran knupften sich Denkubungen, sowie die Grundregeln der Orthographie und Grammatik. Anfertigung schriftlicher Arbeiten, 2 St. hr. Dr. Moiszisstzig. Lese und Vortrags-Uebungen. 2 St. Bruggemann.
- II. Lateinische Sprache. Die Etymologie nach Zumpt's Auszuge mit Auswahl. Ueberfegen aus Ellendt's Lesebuche. Memoriren von Vocabeln und geeigeneten Sagen aus Ellendt. Wochentliche schriftliche Arbeiten. 10 St. hr. Dr. Moiszisstzig.

B. Wiffenfchaften.

- 1. Religionslehre. 1.) Für die fatholischen Schüler. Die Glaubenslehre: von dem Daseyn Gottes bis zur Lehre von der Erlösung nach Dutrup. Erstärung der zehn Gebote. Biblische Geschichte des A. T. nach Kabath. 2 St. hr. N. . E. Thamm. 2.) Für die evangelischen Schüler. Die fünf hauptstücke des Catechismus wurden auswendig gelernt und das erste hauptstück wurde dem Wortsinne nach erklärt. Einübung kleiner Gesbete und Liederverse. Biblische Geschichte nach Preuß; die leichtesten Erstählungen wurden ausgewählt. 2 St. hr. Superint. Annecke.
- II. Rechnen. Rumeriren; die vier Species in benannten und unbenannten Jahlen; die Lehre vom gemeinen Bruch; Ropfrechnen. 4 St. fr. Dr. Mois Bziedtzig.
- III. Geschichte und Geographie. Die alte Geschichte in biographischer Bes handlung. Sandbuch: Welter. Die nothwendigsten geographischen Bors begriffe; Oceanbeschreibung; allgemeine Beschreibung von Europa; erste Bersuche im Chartenzeichnen. 3 St. fr. G. f. Dr. Bender.

Fertigfeiten.

- I. Schonschreiben in Sexta in funf und in Quinta in brei wochentlichen Stuns ben nach Beinrig's Borfchriften.
- II. Zeichnen in Gerta, Quinta und Quarta in je zwei wochentlichen Stunden und zwar in den beiden erfteren Claffen nach P. Schmid's Methode, in der Quarta nach Borlegeblattern.
- III. Singen in den vier unteren Classen in je zwei wochentlichen Stunden und zwar in Sexta und Quinta: musicalische Haupt und Nebenzeichen; Taktarten; Tonleiter; Uebungen im Tontressen. Singen einstimmiger Chorale und Turnlieder. In Quarta und Tertia: Singen zwei und viersstimmiger Lieder mit theoretischen Erläuterungen. Mit einem aus den besten Sängern aller Classen gebildeten Chore wurden in einer besonderen Stunde Motetten, Hymnen und andere größere Singstücke gesungen. Die katholischen Schüler übten in einer wöchentlichen Stunde katholische Kirschenlieder ein, wobei "Die deutschen und lateinischen Chorale mit vollstänsbigem Text auf alle Zeiten des katholischen Kirchenjahres. Für gemischten Chor vierstimmig ausgesest von C. L. Vieth. Urnsberg, bei A. L. Ritter. 1844." vorzugsweise zu Erunde gelegt wurden.
- IV. Symnastische Uebungen fanden Mittwochs und Sonnabends von 6 bis 8. Uhr Abends Statt. Aus Bieth's Gefangschule und anderen geeigneten Sammlungen wurde in der Paufe das eine und andere Lied gesungen.

herr Comnafial Dulfslehrer Dffomsti.

Derordnungen.

- 1. Abschriftliche Mittheilung bes Bescheibes auf eine unter bem 29. August 1844 eingereichte Beschwerbe über bie nicht erfolgte Versehung eines Quartaners ber biefigen Unftalt. Ronigsberg, ben 17. October 1844.
- 2. Gine Berfügung bes Schul-Collegiums ber Proving Brandenburg megen Abs

hulfe ber mahrgenommenen Mangel bes Sprachunterrichts in Bolfeschulen nebft Undeutungen ju einer fruchtbaren Behandlung biefes Segenstandes mird bem Symnasium jur Beachtung mitgetheilt. Konigsberg, ben 2. November 1844.

- 3. Den Symnasialfchulern follen auch ferner vor ihrem Abgange gur Universitat Bortrage über zweckmäßige Ginrichtung und Anordnung ihrer academischen Stubien gu Theil werden. Ronigsberg, ben 5. November 1844.
- 4. Nach der Unordnung des Roniglichen Minifteriums foll von den bei den Gymnaften jahrlich herauszugebenden Programmen funftig ein Exemplar dem Ronigl.
 Consistorium und je ein Exemplar den beiden herren Bifchofen in der Proving
 Preugen mitgetheilt werden. Ronigsberg, den 6. November 1844.
- 5. Auf den Antrag des Directors in Betreff des polnischen Unterrichts wird demfelben eröffnet, daß letterer in den drei oberen Claffen des Symnasiums funftig ertheilt werden tonne. Konigsberg, ben 18. November 1844.
- 6. Ueber die bereits fruher beantragte Claffen : Theilung wird weiterer Bericht ers fordert. Ronigsberg, ben 22. November 1844. Der hoheren Entscheidung in biefer wichtigen Angelegenheit fieht die Anstalt taglich entgegen.
- 7. Das den hoheren Schulamte, Candidaten über ihr abgehaltenes Probejahr zu ertheilende Zeugniß soll von den Directoren allein ausgestellt, der Bericht das gegen, welchen die Borsteher der Symnasien, Progymnasien und hoheren Burs gerschulen über die Lehrgeschicklichkeit, practische Brauchbarkeit und moralische Führung der Schulamtes Candidaten zu erstatten haben, auch den Classen, Drois narien, unter deren nächster Leitung das Probejahr abgehalten worden ift, zur Mitunterschrift vorgelegt werden. Konigsberg, den 28. November 1844.
- 8. Der Director wird aufgefordert, über vier bas Realfculmefen betreffende puncte fich gutachtlich zu außern. Ronigsberg, den 3. Dezember 1844.
- 9. In Folge Berichts vom 25. October 1844 wird dem Director eröffnet, daß nach hoherer Bestimmung in der Regel Rnaben nach dem vollen, deten 14. Lebensjahre in die Sexta des Enmnafiums nicht mehr

aufgenommen werden follen, in befonderen Fallen aber der Beurtheilung bes Directors überlaffen bleibe, ob mit Ruckficht auf Anlagen, Berhaltniffe und Eifer eines Aspiranten eine Ausnahme in der Art zu gestatten fep, daß Aufnahmen auch nach dem vollendeten 14. Lebensjahre, aber nicht über das 16. hinaus erfolgen konnen. Konigsberg, den 9. Dezember 1844.

- 10. Rudfendung ber Abiturienten prufungs Berhandlungen aus bem Jahre 1844 mit bem Bemerten, daß in ber Unftalt ein ruftiges Fortschreiten nicht zu verkennen fen. Konigeberg, ben 26. Dezember 1844.
- 11. Das Ronigliche Vorgeordnete Ministerium hat unter bem 5. Marz c. fich babin ausgesprochen, bag über bie Frage: ob in einem einzelnen Falle ber in §. 28. lit. C. bes Abiturientensprufunges Neglements angegebene Maafstab bei ber Beurtheilung über bie Leiftungen eines Abiturienten zu Grunde zu legen fen, lediglich ber Konigliche Commissarius zu entscheiden habe. Konigsberg, ben 25. Marz 1845.
- 12. Dem Symnasium wird ein Auszug aus ben unter bem 4. Februar o. Allerhochft genehmigten Bestimmungen über die zukunftige Erganzung der Offiziere des stehenden heeres im Frieden und die militairische Ausbildung der Offiziere Aspiranten nebst mehreren die Gymnasien betreffenden Erlauterungen Er. Excellenz des herrn Ministers des Unterrichts zur Kenntnifinahme und Beachtung zugestellt. Konigsberg, den 18. April 1845.
- 13. Bon ben lateinischen und griechischen Grammatiken und ben die Stelle bers felben vertretenden Lehrbuchern, welche in dem hiefigen Symnasium im Gesbrauche find, foll ein Berzeichniß eingereicht, sowie des Directors und der Lehrer der Anstalt Sutachten über Beibehaltung der vorhandenen oder Einführung zweckmäßigerer Lehrbucher beigefügt werden. Ronigsberg, den 16. Mai 1845.
- 14. Empfohlen wurden burch bas Ronigl. Sochlobliche Provingial = Schul = Collegium:
 1.) M. Tullii Ciceronis orationes quatuordecim von Dr. F. Schulg.
 - 2.) Die mathematischen und physicalischen Inftrumente bes hof- Mechanicus Bagner in Berlin.

- 3.) Die von bem Berein ber Alterthumsfreunde im Rheinlande herausgegebenen Jahrbucher.
- 4.) Das von dem Schulrath und Director Muller in Gotha herausgegebene Lehrbuch ber Geometrie fur Symnafien und Realfchulen.
- 15. Der Director hatte unter bem 26. October 1841 und 10. November pr. bei bem Borgeordneten Provinzial Chul. Collegium die Sitte ausgesprochen, daß ben Symnasien die bei den Universitäten des Staates, sowie die bei der theologischen und philosophischen Ucademie in Münster und bei dem Lyceum Hosianum in Braunsberg halbishrlich erscheinenden Abhandlungen zugehen möchten. Dem Untrage wird nunmehr vollständig entsprochen und der Berichterstatter verfehlt nicht, für diesen Beweis der Fürsorge seinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Bweiter Abschnitt.

Chronif des Comnasinms.

Nachdem am 1. October v. J. die Aufnahme ber neuen Schuler Statt ges funden hatte, wurde bas Schuljahr am folgenden Tage mit einem hochamte in ber Symnafial. Rirche eröffnet.

Das Geburtsfest unseres Allergnabigsten Konigs murde am 15. October v. J. nach einer firchlichen Feier von den Lehrern und Schülern der Anstalt in gewohnter Weise begangen. Die Festrede hielt herr Professor Lindemann.

Dem herrn Oberlehrer und Professor Junter hat die philosophische Facultat ber Konigsberger Universitat bei Gelegenheit ber Sacularfeier bas Diplom eines Doctors der Philosophie verliehen.

Der Candidat des hoheren Lehramts, herr Emil Kattner aus Conit, trat mit dem Anfange des Schuljahres bei der Anstalt sein Probejahr an und feste seine amtlichen Functionen bis Weihnachten v. J. fort.

Mit bem 31. Dezember v. J. wurde ber bicherige Rendant, herr Professor Dr. Junfer, feinem Bunfche gemaß auf Grund bes Ministerial-Rescripts vom 13. Dezember 1844 von der Verwaltung der Gymnasial-Caffe entbunden und biese unter Mittheilung der zu beachtenden Puncte und Beziehungen dem herrn Gymnas stal: Lehrer haub übertragen.

Seine Excellenz ber herr Minister ber Geistlichen, Unterrichts und Medizinals Angelegenheiten hat sich auf ben bem angelegentlichsten Bunfche des Directors ents sprechenden Antrag bes Königlichen Borgeordneten Provinzial. Schul Collegiums veranlaßt gefunden, bem herrn Symnasial Lehrer Wichert als Anerkennung seiner Leistungen bas Pradicat eines "Oberlehrers" unter bem 31. Dezember v. J. beizulegen.

Um 30. Januar c. wurde in ber Symnafial-Rirche fur ben am 21. beffelben Monats nach langjahriger, treuer und fegensvoller Umtsthatigfeit hingeschiedenen herrn Symnafial Director und Prof. Dr. Gerlach in Braunsberg ein Seelenamt gehalten.

Die seit dem Jahre 1840 entbehrte Badestelle am Monchensee ift durch die Besmühungen des Wohlichen Magistrats, gemäß Benachrichtigung vom 17. Juni d. J., der Lehranstalt wieder eingeräumt und somit einem dringenden und außerst wichtigen Bedürfnisse, dessen in dem Jahresberichte vom J. 1840 S. 28. mit Bestrübniß gedacht wird, begegnet worden. Das Ronigliche Symnasium sieht sich durch diese gutige Theilnahme der verehrten städtischen Behörde an dem Wohle unserer studirenden Jugend zum Ausbrucke seines warmsten Dankes verpflichtet.

Um 26. Juni c. machten bie Schuler ber Anstalt in Begleitung ihrer Lehrer einen Ausflug in's Freie und erfreuten fich unter gymnastischen Spielen und heiteren Liedern eines schönen Tages. Bei ber heimfehr fiellte sich ber geordnete Jug auf bem Marktplate auf und stimmte, nachdem bas Gr. Majestat bem Könige, bem in Classicitat ber Bilbung, in hochherzigkeit ber Gesinnung und in Thatkraftigkeit bes Willens leuchtenden Borbilde ber fludirenden Jugend von dem Director bargebrachte Doch in lauten Rlangen erwiedert worden mar, jum Schlusse aus voller Brust bas

Chrentied an. Rein Ungemach hatte die harmlofen Stunden getrübt. — Das Ronigliche Provinzial : Schul : Collegium nimmt in einer Verfügung vom 8. Juli o. von diefer einfachen Schulfeierlichkeit gern Renntniß und wunfcht, daß sie in Zukunft moge wiederholt werden.

Dreimal im Verlaufe bes Schuljahres wurden bie heiligen Sacramente ber Bufe und bes Altars, unter gewohnter Beihulfe ber befannten herren Geistlichen aus ber Umgegend, den fatholischen Schulern der Anstalt gespendet und in außerorbentlichen Stunden bereitete ber herr Religionslehrer mehrere Zöglinge zum Empfange ber ersten heiligen Communion vor. — Auch die bereits eingesegneten evangelischen Schuler begingen unter Anleitung ihres Seelforgers die Abendmahlsseier.

Un ber Unftalt unterrichten gegenwartig folgenbe lebrer:

- 1. Director Dr. F. Bruggemann.
- 2. Dberlehrer Profeffor Dr. P. Junter.
- 3. Dberlehrer Profeffor S. Lindemann, Drb. I.
- 4. Dberlehrer Dr. F. Schult, Drd. II.
- 5. Meligionslehrer J. Thamm.
- 6. Comnafial : Lebrer 2. Rattner, Orb. IV.
- 7. Onmnafial : Dberlehrer 2. Bichert.
- 8. Symnafial Lehrer &. Saub, Bibliothefar und Rendant, Drb. V.
- 9. Symnafial Lehrer Dr. 3. Benber, Drb. III.
- 10. Somnafial . Sulfelebrer Dr. D. Moiszisstzig, Drb. VI.
- 11. Symnafial » Gulfelehrer fur die technischen Facher M. Offowsti. Den evangelischen Religioneunterricht ertheilt Gerr Superintendent Unne de.

Pritter Abschnitt.
Statistische Nebersicht.

Um 6. Juni 1839 gablte die Unftalt 189 Schuler. Im verfloffenen Schuljahre haben am Unterrichte Theil genommen in

| Prima | 4 | | | | | | 25 | Schüler |
|---------|---|--|---|-------|--|---|-----|---------|
| Gecunda | | | + | | | | 45 | " |
| Tertia | | | | + | | + | 69 | '11 |
| Quarta | | | | | | | 80 | " |
| Quinta | | | | | | | 81 | 11 |
| Sexta | | | | | | | 68 | 11 |
| | | | 9 | Summa | | 2 | 260 | Cohilan |

Summa 368 Schuler.

Aufgenommen wurden 112, es gingen ab aus Prima 1, aus Secunda 2, aus Tertia 7, aus Quarta 8, aus Quinta 3, aus Gerta 6 Schuler. Durch Conferenge Befchluß mußte aus Tertia 1, aus Quarta 1 und aus Quinta 1 Schuler entfernt werden. - Um 22. Auguft v. J., alfo gang am Schluffe bes Schuljahres, verlor Die Unffalt an ben Folgen einer Unterleibsentgundung ben fleißigen und liebensmurbigen Tertianer Ernft Schmitt aus Zempelburg. Die Lehrer und Die auch bei biefer Beranlaffung wieder milbthatigen Schuler des Gymnafiums begleiteten die Leiche bes Singefchiedenen, welche nach bem Bunfche ber tiefbetrubten Mutter an dem Geburtsorte gur Erbe beffattet werden follte, bis an die Grenge ber Stadt und ichieden von ber Bahre bes fruh Bollendeten mit einem wehmuthigen Ave! Raum hatte bas neue Schuljahr begonnen, als am 7. October v. 3. aus berfelben Claffe biefelbe Rrantheit den mufterhaften und noch jungft verfetten Dber - Tertianer Repomut von Ladzewsti aus Gieratowig im Rreife Carthaus hinraffte. Der Schmerz ber nies bergebeugten Ungehörigen mar groß; davon zeugten bie heißen Thranen um den Berflarten! Der Berr Religionslehrer Thamm hielt bie Exfequien und fprach unter ernften Winten und Mahnungen an die Jugend über des hingefchiedenen Mitfchulers Bleif, Befcheidenheit und frommen Ginn, mit welchem er auch bie Leiben feiner Rranfheit getragen hatte. - Moge die alliebende Borfebung über ber Unffalt hulfreich walten und biefelbe vor ferneren Todesfallen gnadiglich bemahren! Stadibibliothel Lyon

Auch bem Primaner Johann Mengell aus Nesmin im Rreife Conig, 22 J. alt, 11. J. auf bem hiefigen Symnastum, 2 J. in Prima, welcher in Breslau seit einem Jahre die Nechte studirt, wurde durch Entscheidung der vorgesetzten hoben Behorde vom 21. August b. J. bas Zeugniß der Reife zuerkannt. Die Bekannts

machung biefes Befchluffes erfolgte unmittelbar bor ber Entlaffung ber bereits fruber fur reif erflarten Abiturienten am 24. Auguft pr.

Bu der diesjährigen Entlaffungs prufung hatten fich zwolf Primaner gemeldet. Allen wurde auf Grund bes ichriftlichen und des unter dem Borfige des Koniglichen Provinzial Schulrathes, herrn Dr. Lucas, am 15. 16. und 17. Juli d. J. abges haltenen mundlichen Examens das Zeugnif der Reife zugesprochen:

| 211 | Namen. | Alter. | Geburtsort. | Con- fession. | war in Prima. | Studium. | Univer- fität. |
|-----|------------------|--------|---------------------|------------------|------------------|-----------|-------------------|
| | Joseph Brill . | 244 3. | henigedorf | fath. | 2 3. | Theologie | Breslau. |
| 2. | Reinhold Graber | 19 %. | Tuchel | evang. | 2 %. | Cameralia | Ronigsb. |
| 3. | Ernft Safner . | 21 3. | Butow | evang. | 2 %. | Theologie | Salle. |
| 4. | Unton Sanfel . | 211 3. | Sohrau | fath. | 2 %. | Medigin | Ronigsb |
| 5. | Theodor Jeszko . | 26½ J. | Pr. Stars | fath. | 2 %. | Theologie | Breslan. |
| 6. | Johann Kamrowski | 254 3. | Refencgin | fath. | 2 %. | Theologie | Bredlau. |
| 7. | Christoph Knuth | 23 3. | Uscz = Neus dorf | fath. | 2 %. | Theologie | Posen. |
| 8. | Johann Rrecti . | 221 3. | Reets | fath. | 2 3. | Theologie | Breslau. |
| 9. | Johann Mas . | 271 3. | Walban | fath. | 2 %. | Theologie | Pelplin. |
| 10. | Julius Stengert | 221 %. | Frauftabt | fath. | 2 %. | Theologie | Delplin. |
| 11. | Unbreas Sterfe . | 221 3. | Gorsborf | fath. | 2 %. | Theologie | Delplin. |
| 12. | Ernst Walbrach . | 181 3. | | evang. | 2 3. | Medizin | Berlin. |

Fur die Vermehrung bes Lehrapparates ift die im Etat festgefette Summe vers wendet worden. Un Gefchenken ging der Bibliothet des Symnasiums gu:

- 1. Von dem Sohen Ministerinm der Unterrichts Angelegenheiten:
- 1) Ein Eremplar ber Archaologischen Zeitung von Prof. Dr. Gerhard. Jahrs gang 1844.
- 2) ,, bes 12. Banbes ber Flora regni Borussici bon Dr. A. Dietrich.
- 3) ,, ber erften Lieferung bes von bem Dberlehrer Boigt in Berlin berausgegebenen hiftorifchen Utlaffes ber Proving Brandenburg.

- 4) Gin Exemplar verschiebener von ber Danischen Gefellschaft fur nordische Altersthumstunde herausgegebener Schriften.
 - 2. Von dem Sochtöblichen Provingial Schul Collegium:
- 5) Ein Exemplar des 32. und 33. Bandes des encyclopabifchen Worterbuches der medizinischen Wiffenschaften.
- 6) ,, bes fascic. 5. und 6. der von dem Prof. Bilberg herausges gebenen Geographie bes Ptolemaus.
- 7) ,, ber zweiten Lieferung bes ersten Banbes des von Dr. Haffels bach, Dr. Rosegarten und von Medem herausgegebenen codex Pomeraniae diplomaticus.
- 8) ,, , bes von den professoren Belder und Ritschl herausgegebenen Meinischen Museums fur Philologie. Neue Folge. 1. 2. 3. Band.
 - 3. Von der Sabicht'ichen Buchhandlung in Bonn:
- 9) Gin Eremplar ber Sammlung lateinifcher Borter von Meiring.
 - 4. Von der Manch'schen Buchhandlung in Berlin:
- 10) Ein Exemplar bes von Rolte und Ideler herausgegebenen Sandbuches ber frangofischen Sprache und Litteratur. 3. Theil in ber britten Auflage.
 - 5. Von der Beffer ichen Buchhandlung in Berlin:
- 11) Ein Eremplar bes Berliner Eurnliederbuches.
 - 6. Von der Diemeg'ichen Buchhandlung in Braunschweig:
- 12) Ein Eremplar ber lateinischen Sprachlehre fur Schulen. Bon Dr. Mabrig, Prof. an ber Universität in Ropenhagen. Braunschweig. 1844. Rebst beffen Bemerkungen über verschiedene Puncte bes Systems ber lateinischen Sprachlehre und einige Einzelnheiten derfelben. Braunschweig. 1843.

Die Unftalt zeigt den Empfang biefer Gefchente mit dem verbindlichften Dante an.

Für die Schüler Lefe Bibliothef haben die Schüler der Prima und Ses cunda 19 Thir. 10 Sgg., die Schüler der Tertia und Quarta 20 Thir. 9 Sgg., und die Schüler der Quinta und Sexta 18 Thir. 25 Sgg. eingezahlt.

Un Beitragen fur die Schuler . Lehrbucher "Bibliothet find von Schulern ber Unstalt 10 Thir. 3 Sgg. eingekommen. Die gegenwartigen Ubiturienten haben nach loblichem Brauche dieser Sammlung mehrere Bucher geschenkt.

Die durch den Abgang der Convictoren Offowicki und Rewitsch erledigten Convictstellen sind nach dem Antrage der betreffenden Mitglieder des Lehrer Colles giums durch die hohe Vorgesetzte Behörde den Ober Secundanern Maximilian von Sikorski und August Vehrendt unter dem 10. October pr. verliehen worden. Im Genusse der Bischössichen Fundationsstellen blieden auch im verstoffenen Schuls jahre die Ober Secundaner Stanislaus Tandesti und Julius Jucht. Außers dem ließen Seine Bischössiche Gnaden, unser hochwürdigster und von und, seinen treuen Discesanen, innigst verehrter Oberhirt, herr Dr. Sedlag, Nitter 20. 20., im Verlaufe des verstoffenen Schuljahres einem Schüler der Quinta eine Unterstützung von 30 Thlr. in allbekannter menschenfreundlicher Milbe durch den Vorstand der Austalt zus sließen. Von dem Hochwürdigen Vischssischen General Vicariat Amte wurde dem Director unter dem 31. Dezember pr. die Summe von 70 Thlr., unter dem 14. Januar c. die Summe von 20 Thlr. und unter dem 19. Februar c. die Summe von 27 Thlr. zur Unterstützung geeigneter Aspiranten des geistlichen Standes zugestellt.

Allen edlen Wohlthatern der Unffalt, ju welchen auch gang befonders die und feets hulfreich und lindernd zur Seite stehenden herren Uerzte, mehrere geehrte Fas milien und einzelne Individuen der Stadt gehoren, spreche ich im Namen des Lehrer-Collegiums den warmsten und angelegentlichsten Dank aus.

Un gangem und halbem Schulgelde ift auch in biefem Jahre eine bedeutenbe Summe erlaffen worden.

Dierter Abschnitt.

Deffentliche Prüfungen.

Die öffentliche Prufung wird Freitag ben 22, August e., von 8 Uhr Morgens

und 3 Uhr Nachmittags ab im Lehrzimmer der Gerta in nachfolgender Ordnung gehalten werden:

Vormittag.

Gefang.

Sexta: Lateinisch und Geographie. Quinta: Lateinisch und Rechnen.

Quarta: Rath. Religionslehre und Griechifch.

Tertia: Lateinifch und Frangofifch.

Rachmittag.

Tertia: Evangelische Religionslehre. Secunda: Mathematif und Griechisch. Prima: Geschichte, Deutsch und Lateinisch.

Sonnabend, ben 23. August c., Morgens 8 Uhr: Schlufgottesbienst. Darauf im Lehrzimmer ber Sexta: Gesang; Abschiederebe der Abiturienten und beren Erwiederung; Bersetzung; Entlassung der Abiturienten; Gesang. — Private Censurs Bertheilung.

Das neue Schuljahr wird Freitag, den 3. October c., Morgens 8 Uhr mit einem firchlichen Ucte eröffnet. Die Aufnahme neuer Schuler findet am 1. und 2. October in den Stunden von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr Statt.

Dr. f. Bruggemann.

